

Diskussionspapier

Forschungsgruppe EU-Integration
Stiftung Wissenschaft und Politik
Deutsches Institut für
Internationale
Politik und Sicherheit



Severin Fischer

Der Europäische Gerichtshof nach der EU-Osterweiterung

Institutionelle Reformen und die Rolle
der neuen Mitgliedstaaten

Diskussionspapiere sind
Arbeiten im Feld der
Forschungsgruppe, die nicht als
SWP-Papiere herausgegeben
werden. Dabei kann es sich um
Vorstudien zu späteren SWP-
Arbeiten handeln oder um
Arbeiten, die woanders
veröffentlicht werden. Kritische
Kommentare sind in jedem Fall
willkommen.

Ludwigkirchplatz 3-4
10719 Berlin
Telefon +49 30 880 07-0
Fax +49 30 880 07-100
www.swp-berlin.org

**Diskussionspapier der FG 1, 2007/ 21, November 2007
SWP Berlin**

Inhalt

1. Einleitung 3

2. Institutioneller Aufbau und Wandel des Europäischen Gerichtshofs 5

- 2.1 Die Reformen durch den Vertrag von Nizza 6
- 2.2 Vom Verfassungsvertrag zum Reformvertrag 10
- 2.3 Auswirkungen der institutionellen Reformen 13

3. Die neuen Mitgliedstaaten am EuGH 16

- 3.1 Gerichtshof 17
- 3.2 Gericht erster Instanz 21

4. Länderanalysen – Verfahren, Konfliktfelder, Profile 23

- 4.1 Polen 23
- 4.2 Estland 26
- 4.3 Lettland 28
- 4.4 Litauen 29
- 4.5 Tschechische Republik 29
- 4.6 Slowakei 31
- 4.7 Ungarn 32
- 4.8 Slowenien 34
- 4.9 Malta 35
- 4.10 Zypern 36

5. Zusammenfassung 36

Anhang: Verfahren der neuen Mitgliedstaaten 39

1. Einleitung

Der Europäische Gerichtshof erfährt in aktuellen Diskussionen zur Rolle der Europäischen Union und ihrer Institutionen nur selten Beachtung. Seine Funktion als „dritte Gewalt“ im Institutionengefüge der Union und seine Kompetenz in der Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts machen ihn zwar zu einem zentralen Akteur der Europäischen Integration, doch steht er dabei bis heute im Schatten des politischen Tagesgeschäfts der Union. Mediales Interesse erfährt der Gerichtshof nur durch Entscheidungen, die das alltägliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben in Europa beeinflussen oder in Fällen, die richtungsweisende Bedeutung für die Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts haben. So wurden in den letzten Jahren vorrangig Urteile bekannt, die wie im Fall „Bosman“¹ langfristige Auswirkungen auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit innerhalb der Union hatten und das Leben Europas Bürger direkt betrafen. Andererseits trat der Gerichtshof in Erscheinung, wenn für europäische Verbraucher interessante Fälle, wie die Verpflichtung zur Entschädigungszahlung durch Flugunternehmen bei Verspätungen und selbst verschuldeten Ausfällen², publik wurden. Der Großteil seiner Arbeit bleibt der europäischen Öffentlichkeit jedoch in den meisten Fällen vorenthalten.

Seine Rolle als eigenständiger Akteur in der Genese der Europäischen Gemeinschaften blieb insbesondere in den frühen Jahren ihrer Existenz weitgehend unbemerkt. Zunächst hatte der Gerichtshof die Aufgabe, den europäischen Gemeinschaften eine Form von Rechtsstaatlichkeit zu geben.³ Von dieser zunächst durch die Einfachheit der ersten Verträge geprägten Vorstellung, entwickelte sich die Rechtsprechung des Gerichtshof – ebenso wie die Europäische Integration selbst – zunehmend zu einem komplexen Konstrukt, das in eine Vielzahl von Bereichen des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens in Europa Einzug erhielt. Erst in den Neunziger Jahren begann eine wissenschaftliche Diskussion über die „Revolution der Richter“⁴, die sich jedoch – wenn denn überhaupt – durch Urteile aus den Sechziger und Siebziger Jahren begründen liesse. Der Gerichtshof bildete, so die bekanntesten Vertreter dieser These, hinter dem Rücken der Politik eine geschlossene Rechtsordnung mit Verfassungscharakter, die von den meisten Regierungen zunächst unbemerkt blieb. Nicht durch Zufall wurde der Europäische Gerichtshof daher zu einem der Paradebeispiel der Vertreter neofunktionalistischer Theorien der europäi-

¹ „Bosman“-Urteil C-415/93.

² Eine Klage der Flugunternehmen gegen eine entsprechende Verordnung der Kommission scheiterte, siehe Urteil C-344/04.

³ Neville March Hunnings: *The European Courts*, London: Cartmill, 1996, S. 159.

⁴ Eingeleitet wurde sie durch einen Artikel von Joseph H.H. Weiler: *A Quiet Revolution. The European Court of Justice and its Interlocutors*, in: *Comparative Political Studies* 26 (1994), S. 510-534.

schen Integration⁵, die in ihm die Personifizierung einer funktionierenden supranationalen Institution sahen und anhand seiner Urteile beispielhaft das Konzept der „spill-overs“, des Hinüberschwappens von Kompetenzen, also der Zuständigkeiten europäischer Organe, aus einem Politikbereich in den nächsten darstellen konnten. Ob dem Europäischen Gerichtshof diese Rolle gerechterweise zugeteilt wurde, darf weiterhin umstritten bleiben, doch seine beständig steigende Bedeutung und seine Entwicklung, weg von einem reinen Fachgericht und hin zu einem Verfassungsgericht der Europäischen Union, wird einhellig als solche wahrgenommen. Insbesondere in den letzten Jahren reagierte der Gerichtshof ganz bewusst auf die geäußerte Kritik und veränderte Schwerpunkte innerhalb seiner aktuellen Rechtsprechung. So betonte er zuletzt den politischen Charakter der Europäischen Union, indem er darauf hinwies, dass diese mehr als eine Wirtschaftsgemeinschaft sei. Er stärkte somit die Bedeutung politischer Rechte und verfassungsrechtlicher Prinzipien gegenüber dem marktliberalen Ansatz der vergangenen Jahre.⁶ Gleichzeitig setzte er der eigenmächtigen Kompetenzerweiterung europäischer Institutionen Grenzen.⁷

Dass der voranschreitende Prozess der Kompetenzerweiterung des Gerichtshofs nicht nur durch ihn selbst vollzogen wurde, sondern auch Ergebnis der zahlreichen Vertragsreformen war, wird bei der gelegentlich laut werdenden Kritik an seiner Rolle als „Integrationsakteur ersten Ranges“⁸ häufig übersehen.⁹ Der Gerichtshof erfährt trotz dieser zu beobachtenden Erweiterung seiner Zuständigkeiten und der unaufhaltsam wachsenden Anzahl zu bearbeitender Verfahren, innerhalb der politikwissenschaftlichen Analyse europäischer Institutionen nur begrenzte Beachtung.

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich in seinem ersten Teil mit den institutionellen Veränderungen, die der Gerichtshof und das Gericht erster Instanz im Verlauf des Reform- und Erweiterungsprozesses der EU in den letzten Jahren erfahren hatte. Dabei liegt der Schwerpunkt auf einer Analyse der politischen Dimension, die die europäischen Gerichte im Laufe der Zeit eingenommen haben und somit weniger auf der konkreten Betrachtung der Weiterentwicklung der Rechtsprechung. Neben der Untersuchung der institutionellen Anpassung an die neuen Bedingungen soll vor allem die Rolle der neuen Mitgliedstaaten und ihr Auftreten unter Berücksichtigung möglicher Konfliktfelder im Mittelpunkt stehen. Dabei stellt sich zunächst die Frage, welche Folgen der Erweiterungsprozess selbst auf die Funktionalität der Gerichte hatte. In einem weiteren

⁵ vgl. etwa Anne-Marie Burley / Walter Mattli: Europe before the Court: A Political Theory of Legal Integration, in: *International Organization* 47 (1993), S. 41-76.

⁶ siehe z.B. Urteil „Schmidberger“ (C-112/00).

⁷ siehe z.B. Urteil „Weitergabe von Flugpassagierdaten“ (C-317/04), „Tabakwerberichtlinie“ (C-380/03); weiterführend: Marie-Pierre Granger: The Future of Europe: Judicial Interference and Preferences, in: *Comparative European Politics*, 3/2005, S. 155-179.

⁸ Marcus Höreth, Stille Revolution des Rechts? Zur Rolle des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Prozess der europäischen Integration, Discussion Paper, Zentrum für Europäische Integrationsforschung, Bonn 2000, S. 17.

⁹ ebd. Granger: The Future of Europe, S. 174.

Abschnitt soll auf die Einwirkung des europäischen Rechtssystems auf die neuen Mitgliedstaaten eingegangen werden. Dabei wird ein empirischer Ansatz gewählt, der konkret auf die Situation der einzelnen Staaten Bezug nimmt und ihre bisherige Einbindung in Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz tiefergründig untersucht.

2. Institutioneller Aufbau und Wandel des Europäischen Gerichtshofs

Seine zentrale Rolle im Rechtsschutz auf Gemeinschaftsebene nimmt der Europäische Gerichtshof durch zwei übergeordnete Gruppen von Verfahrensarten¹⁰ wahr, deren Anwendung sich über die Jahre hinweg beständig fortentwickelt hat. Zum einen behandelt er Fragen auf verfassungs- bzw. vertragsrechtlicher Ebene, die sich zwischen europäischen Institutionen und/oder den Mitgliedstaaten entwickeln. Konkret bezieht sich dies auf Nichtigkeitsklagen gegen rechtliche Akte der Gemeinschaften und auf Untätigkeitsklagen die europäischen Organen in ihrem Politikbereich vorgeworfen werden. Zum anderen befasst er sich mit Vertragsverletzungsverfahren, die, initiiert durch die Kommission, Mitgliedstaaten auf die nicht ausreichende Umsetzung von europäischen Rechtsakten hinweisen bzw. deren Tätigwerden unter Androhung einer Geldstrafe verlangen. Als dritte und wichtigste Verfahrensart in dieser Kategorie finden sich Vorabentscheidungsverfahren, die auf Vorlagen nationaler Gerichte der Mitgliedstaaten beruhen. Hierbei erwarten die nationalen Gerichte eine Entscheidung über Fragen, die die Kompatibilität europäischen Rechts mit nationalem Recht anbelangen und häufig eine wegweisende Interpretation des ersteren darstellen.¹¹ Diese Verfahrensart wird als zentral für die Rechtsprechung wahrgenommen, da durch sie zum einen die Einheitlichkeit der Rechtsumsetzung innerhalb des europäischen Rechtsraumes hergestellt wird, zum anderen die Fortentwicklung des europäischen Rechts in den Nationalstaaten verankert wird. Der Gerichtshof wird hierbei in die nationalen Rechtssysteme eingebunden, überlässt die Verantwortung sowie die eigentliche Rechtsprechung jedoch letztlich den nationalen Gerichten.¹² Durch diesen Prozess wird die Herausbildung eines hierarchischen Verständnisses und die Entstehung möglicher Konflikte zwischen den nationalen und dem europäischen Gericht

¹⁰ Eine entsprechende Einteilung der Verfahrenskategorien findet sich bei Hans-Georg Kamann: Das neue gemeinschaftliche Gerichtssystem nach dem Vertrag von Nizza – auf dem Weg zu einer europäischen Fachgerichtsbarkeit, in: Zeitschrift für europarechtliche Studien, 4/2001, S. 627-648.

¹¹ Hunnings: The European Courts, S. 75.

¹² Ebd. S. 19.

vermieden.

Die zweite zentrale Verfahrensgruppe stellt die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung des Gerichtshofs dar. Sie ermöglicht es natürlichen und juristischen Personen Klage gegen Akte der Europäischen Gemeinschaften zu erheben. Dieser Rechtsschutz für Private gilt gleichzeitig als zentrale Kontrollinstanz gegenüber europäischen Organen und ermöglicht es sowohl Bürgern als auch Unternehmen diese gesamteuropäischen Akteure direkt zu belangen, sollten sie direkt von Rechtsakten derselben betroffen sein. In die Kategorie der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung fallen auch arbeitsrechtliche Fragen zwischen Beamten europäischer Organe und ihren Arbeitgebern sowie Urheberrechtsfragen bzw. Fragen intellektuellen Eigentums.

Die Aufteilung dieser beiden Verfahrensgruppen kann selten klar und eindeutig vorgenommen werden. Häufig können sich Klagen von Mitgliedstaaten gegen europäische Organe auf verwaltungsrechtlicher Ebene befinden, ebenso, wie Vorabentscheidungsvorlagen gelegentlich einen rein technischen Charakter besitzen. Damit wird deutlich, dass die Aufteilung in die genannten Gruppen mehr der Vereinfachung als der tieferen Analyse derselben dient, im gleichen Zug jedoch Richtlinie für die Arbeitsaufteilung zwischen Gerichtshof und Gericht erster Instanz ist.

Der Aufbau des Europäischen Gerichtshofs in ein Gericht erster Instanz und den Gerichtshof selbst, wurde im Zuge einer erhofften Effizienzsteigerung in den Achtziger Jahren vollzogen. Der Gerichtshof dient seitdem als Revisionsinstanz gegenüber dem ihm bislang beigeordneten Gericht. Beide Gerichte setzen sich aus einem Richter je Mitgliedstaat zusammen. Diese werden für einen Zeitraum von je sechs Jahren gewählt und bekommen die Möglichkeit zur Wiederwahl. Zu nennen sind zudem die Generalanwälte, deren Aufgabe in der juristischen Aufarbeitung der Verfahren und im Verfassen eines unabhängigen Schlussantrags liegt, der wiederum den Richtern als Orientierung an der bisherigen Rechtsprechung zu diesem Politikbereich oder der konkreten Fragestellung sowie als Empfehlung für eine mögliche Urteilsbegründung dient. Die Generalanwälte vertreten keine der jeweiligen Parteien, sondern erleichtern dem Gericht die Arbeit, indem sie ihm einen begründeten Vorschlag vorlegen, demgegenüber die Gerichte jedoch unabhängig urteilen können.

2.1 Die Reformen durch den Vertrag von Nizza

In Erwartung der Erweiterung der Europäischen Union um zehn bzw. zwölf neue Staaten wurden die zentralen Maßnahmen zur Anpassung der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften bereits mit dem Vertrag von Nizza in Angriff genommen. So traten neben der institutionellen Anpassung der Union an 25 (bzw. 27) Mitgliedstaaten auch zentrale Reformen am Europäischen Gerichtshof zum 1. Februar 2003 in Kraft. Als einschneidendste Veränderungen wurden die Strukturanpassung, die neue Zuteilung der Verfahrensarten an die beiden Gerichte sowie die Schaffung des Gerichts für den öffentlichen Dienst wahrgenommen.

Strukturanpassung

Wie bei den bisherigen Erweiterungen der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union, wurde auch im Mai 2004 die Anzahl der Richter sowohl am Europäischen Gerichtshof als auch am Gericht erster Instanz an die Anzahl der Mitgliedstaaten angepasst. Statt der bisher 15 Richter arbeiten nun je 25 Richter an den beiden Gerichten (respektive 27 seit 2007), die Zahl von acht Generalanwälten wurde dahingegen beibehalten. Diese schlichte Anpassung steht jedoch mit einem weiteren Aspekt in direktem Zusammenhang. Nicht nur die Anzahl der Richter musste durch die Erweiterung erhöht werden, sondern gleichfalls die Zahl wissenschaftlicher Mitarbeiter in den Kabinetten der Richter. Durch die Integration der neuen Mitgliedstaaten wurde ebenfalls eine Adaption an die Sprachregelung der Europäischen Union erforderlich, wonach Veröffentlichungen nun in alle 21 bzw. ab 2007 in alle 23 Amtssprachen übersetzt werden müssen. Eine Einstellungswelle im Übersetzungsbüro des EuGH war die Folge. Französisch wurde als Arbeitssprache innerhalb der Gerichte beibehalten, doch ist der EuGH verpflichtet alle Schlussanträge der Generalanwälte sowie alle Urteile der beiden Gerichte in sämtlichen Amtssprachen zu veröffentlichen.

Im Rahmen bisheriger Erweiterungen wurde stets die Notwendigkeit betont, die Rechtstraditionen der einzelnen Mitgliedstaaten in die Rechtsprechung des EuGH durch die Einbeziehung je eines Richters des jeweiligen Landes einzugliedern. In zahlreichen Beiträgen wurde dieser Prozess auch für die Osterweiterung 2004 als zentral dargestellt.¹³

In Folge der Vergrößerung des Plenums kann nun seit 2004 in acht Kammern verhandelt werden, was eine zeitnähere Bearbeitung der vorliegenden Rechtssachen zur Folge haben könnte. Es darf zwar argumentiert werden, dass die Anpassung weit über das proportionale Verhältnis der Bevölkerungszunahme durch die neuen Mitgliedstaaten hinausging, doch sollte dabei der Kontext der beständigen Überlastung der Gerichte berücksichtigt werden.¹⁴

Um der, aus Sprachenregelung und Vergrößerung der EU resultierenden Mehrbelastung gerecht zu werden, wurden zahlreiche Maßnahmen getroffen, die das effiziente Arbeiten und gleichzeitig die Transparenz und Übersichtlichkeit der Rechtsprechung gewährleisten sollen. Einen ersten Schritt stellte die Reduzierung der Veröffentlichungen im Amtsblatt der Union dar, so dass die Richter fortan selbst entscheiden können, welche Urteile als relevant und wegweisend zu bewerten sind und somit einer Veröffentlichung bedürfen. Der enorme Umfang von 12.000 veröffentlichten Seiten 2002 (13.000 Seiten 2003) im Amtsblatt sollte dadurch auf ein überschaubareres Maß reduziert werden.¹⁵ Unbetroffen bleibt jedoch die elektronische Zugänglichkeit der Verfahrenstexte. Des Weiteren wurde

¹³ u.a. Kamann: Das neue gemeinschaftliche Gerichtssystem nach dem Vertrag von Nizza – auf dem Weg zu einer europäischen Fachgerichtsbarkeit, S. 644.

¹⁴ Siehe Kapitel 3.

¹⁵ Jahresbericht des EuGH 2004, S. 12.

eine Vorgabe erlassen, wonach die einzelnen Schriftstücke des Verfahrens gekürzt werden sollten, so dass sich Ausführungen und Argumente sowohl des Gerichts als auch der Parteien nicht wiederholen. Mit dem Argument, dass die vom Gerichtshof behandelten Vorabentscheidungsverfahren bedeutsam für die Anwendung und einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts seien, wurde diese Maßnahme bisher nur vom Gericht erster Instanz implementiert.

Als zentrale institutionelle Reform wurde die Verselbstständigung des Gerichts erster Instanz wahrgenommen. War das Gericht bisher dem EuGH als unselbstständige Einheit beigeordnet, erhielt es im Vertrag von Nizza den Status einer autonomen Rechtsprechungsinstanz mit eigenständigen Normen hinsichtlich seiner Besetzung. Fraglich bleibt weiterhin seine Stellung im Primärrecht, da es dort nicht als eigenes Organ genannt wird und somit nur an der Stellung des Gerichtshofs partizipiert.

Um dem EuGH unabhängig von weiteren Vertragsänderungen mehr Flexibilität zuzugestehen, wurden im Zuge der Reform von Nizza interne Regelungen der Zuteilung von Verfahrensarten unter den beiden Gerichten in das Statut des EuGH transferiert, so dass es zukünftig keiner Vertragsänderung bedarf um diesbezüglich Neuregelungen zu treffen. Dies diente der erhöhten Flexibilität, durch die künftige Veränderungen ohne eine Vertragsreform, nur im Statut umgesetzt werden können.

Veränderungen in Verfahrensordnung und der Zuteilung der Verfahrensarten an die Gerichte

Zentrale Änderungen in der Verfahrensordnung und eine neue Vergabe der Kompetenzen für die unterschiedlichen Verfahrensarten waren weitere wichtige Folgen der Reformen am EuGH, die durch den Vertrag von Nizza 2003 in Kraft traten. Die erweiterte Möglichkeit der Verhandlung in kleineren Einheiten, also auch Kammern von drei Richtern, kann als wichtige und zeitsparende Reform betrachtet werden. So gilt seit dem Vertrag von Nizza die Verhandlung in kleinen Kammern als Regel, die Verhandlung als große Kammer von dreizehn Richtern, die seither in vielen Fällen das Plenum ersetzt, eher als selten. Ebenfalls als verwaltungswirtschaftlich wurde die Entscheidung aufgenommen, dass nicht jedes Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof mit dem Schlussantrag eines Generalanwalts versehen sein muss. Insbesondere in unauslegbaren Fällen oder in Verfahren geringer rechtlicher Folgewirkung kann somit auf diesen zeitraubenden und arbeitsintensiven Punkt in der Verfahrensordnung verzichtet werden. Bereits im Jahr 2000 war hierzu eine Regelung getroffen worden, durch die in Vorabentscheidungsverfahren von besonderer Dringlichkeit von einer Bewertung durch einen Generalanwalt abgesehen werden konnte, sie aber dennoch optional ermöglichte. Ebenso wurde ein „beschleunigtes Verfahren“ in Fällen besonderer Dringlichkeit für Vorabentscheidungsverfahren sowie Direktklagen eingeführt, das bisher jedoch nur in drei Fällen Anwendung fand.¹⁶ Abgelehnt wurde

¹⁶ Reflexionspapier der Europäischen Gerichtshofs vom 25. September 2006. Die genannten Fälle beziehen sich auf die Rechtssachen C-189/01, C-39/03 und C-27/04.

hingegen der Vorschlag, nur noch letztinstanzlichen nationalen Gerichten eine Vorlage am EuGH zu ermöglichen. Durch eine derartige Entwicklung wäre vor allem die Kohärenz der europäischen Rechtsprechung in Mitleidenschaft gezogen worden, gleichzeitig hätte es die nationalen Gerichte von der Weiterentwicklung des europäischen Rechts entfernt.

Im Zuge der Diskussion um eine Entlastung des Gerichtshofes wurde eine weitgehende Übertragung der Kompetenzen zur Verhandlung von Vorabentscheidungsverfahren an das Gericht erster Instanz in Erwägung gezogen. Ursache hierfür war und ist bis heute die zunehmende Anzahl von Vorlagen, die nicht mehr grundlegende Fragen des Gemeinschaftsrechts betreffen, sondern Fachfragen in spezialisierten Rechtsgebieten darstellen. Demzufolge wurde eine Kompetenzabtretung an das Gericht erster Instanz in Art. 225.3 EGV geregelt. Hierbei sollten die Kriterien für die Auswahl der Vorabentscheidungsverfahren, die in die Kompetenz des Gerichts erster Instanz fallen, im Statut des Gerichtshofes festgesetzt werden. Die Möglichkeit zu einer Änderung wurde zwar im Vertragstext festgehalten, ihre praktische Umsetzung in das Statut des Gerichtshofes ist bisher jedoch aufgrund mangelnder Einigkeit im Rat gescheitert. Somit verblieb die Zuständigkeit über Vorabentscheidungsvorlagen nationaler Gerichte, trotz einer möglichen Arbeitsaufteilung, in vollem Umfang beim Gerichtshof.

Für weitaus mehr Diskussionsstoff sorgte die Neuzuteilung der Direktklagen vor dem EuGH. Auf der einen Seite seien hierbei die Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten genannt, die – initiiert durch die Kommission – meist ein hohes politisches Konfliktpotential bergen. Vorschläge wie die direkte Implementierung von Vertragsstrafen durch die Kommission, bei denen der EuGH letztlich nur als Revisionsinstanz verblieben wäre, wurden durch einige Mitgliedstaaten vehement zurückgewiesen.¹⁷ Ebenso umstritten war eine, nach Themenbereichen differenzierte Verteilung der Klagen an das Gericht erster Instanz und den EuGH. Es konnte hierbei keine Einigung erreicht werden, so dass Vertragsverletzungsverfahren weiterhin unter der Kontrolle des Gerichtshofes verblieben. Auf der anderen Seite stehen die Nichtigkeitsklagen gegen Akte europäischer Organe, für die zunächst keine Einigung erzielt werden konnte. Erst 2004 beschloss der Rat eine Arbeitserleichterung für den Gerichtshof, indem er Klagen der Mitgliedstaaten gegen den Rat in bestimmten Themengebieten (v.a. staatliche Beihilfen und handelspolitische Fragen) und nahezu alle Klagen gegen Handlungen der Kommission in die Kompetenz des Gerichts erster Instanz verlagerte. Durch diesen Schritt erfolgte gleichzeitig eine Aufwertung des Gerichts erster Instanz.

¹⁷ Widerstand gegen eine erweiterte Kompetenz der Kommission in Vertragsverletzungsverfahren wurde insbesondere von der griechischen und der französischen Regierung geäußert. Als Argument wurde die mangelnde moralische Autorität einer Kommissionsentscheidung im Gegensatz zu einem Urteil des EuGH genannt. Siehe dazu: Anthony Arnall: *The European Union and its Court of Justice*, Oxford: Oxford University Press, Second Edition, 2006, S. 147.

Hatte das Gericht bis dahin nur ein extrem niedriges politisches Profil¹⁸, gewinnen Urteile des Gerichts nun an politischer Relevanz für die Mitgliedstaaten.

Eine weitere Arbeitserleichterung sollte durch eine Begrenzung der Revisionsmöglichkeiten gegen Urteile des Gerichts erster Instanz vor dem Gerichtshof erreicht werden. Diese erfordern ein hohes Maß an zeitlichem Aufwand und erwiesen sich nur in den seltensten Fällen als erfolgreich. Als Lösung wurde im Vertrag von Nizza festgelegt, dass die Bedingungen für einen Revisionsantrag von nun an im Statut des EuGH festgelegt werden sollten (Art. 225.1 EGV). Zwar wurde hierfür noch keine konkrete Regelung im Statut getroffen, die Möglichkeit zur Begrenzung der Revisionsanträge steht jedoch offen.

Gründung des Gerichts für den öffentlichen Dienst

Als augenfälligste Errungenschaft des Vertrags von Nizza hinsichtlich der europäischen Gerichte zeigte sich die Einführung des Artikels 225a EGV, der die Gründung gerichtlicher Kammern ermöglichte. Ihre unglückliche Benennung als „Kammern“ sorgt nach wie vor für Verwirrung im wissenschaftlichen Diskurs. Im Gegensatz zu den Kammern innerhalb der beiden Gerichte, werden diese außerhalb der bestehenden Institutionen und unter Einbeziehung neuer Richter konstituiert. Ihre Aufgabe besteht in der Bearbeitung von Fällen zu einem bestimmten Sachgebiet. Die Kammern sind institutionell dem Gericht erster Instanz beigeordnet, das gleichzeitig als Revisionsinstanz fungiert. Die erste derartige Kammer wurde 2004 gegründet und agiert seitdem als „Gericht für den öffentlichen Dienst“ mit sieben Richtern. In erster Linie zur Arbeitserleichterung des Gerichts erster Instanz geschaffen, beschäftigt sich die Kammer mit allen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten der Angestellten europäischer Organe und ihren jeweiligen Arbeitgebern und nimmt dem Gericht erster Instanz somit rund ein Viertel seiner bisherigen Arbeit ab. Eine weitere Kammer in Planung stellt das Europäische Patentgericht dar. Zu seiner Einrichtung konnte man sich bisher jedoch noch nicht durchringen.

2.2 Vom Verfassungsvertrag zum Reformvertrag

Nach den einschneidenden Änderungen die die Handlungsweise und Stellung des Europäischen Gerichtshofs im Vertrag von Nizza erfahren hatte, wurde dem Gerichtshof im Konvent zur Zukunft Europas und dem daraus resultierenden Verfassungsvertrag nur wenig Bedeutung zugeteilt. Dementsprechend fielen die Änderungen – trefflich im Sinne eines „Nizza-Plus“¹⁹ beschrieben – eher moderat aus. Sie stellten vielmehr eine Reaktion auf die vertraglichen und institutionellen Veränderungen innerhalb der anderen Organe und der institutionellen Zusammenführung der drei Säulen der Union dar. Auffällig war hierbei zunächst die neue Namensge-

¹⁸ Hunnings: The European Courts, S. 221.

¹⁹ Thomas Läufer: Der Europäische Gerichtshof – moderate Neuerungen des Verfassungsentwurfs, in: Integration, 26 (4) 2003, S.510.

bung: Aus dem Gerichtshof wurde der Gerichtshof der Europäischen Union, das Gericht erster Instanz sollte fortan Gericht der Europäischen Union heißen und letztlich sollte auch die bislang umstrittene und verwirrende Namensgebung der „gerichtlichen Kammern“ durch den Begriff Fachgerichte ersetzt werden.

Eine davon unabhängige Neuerung betraf die Ernennung der Richter beider Gerichte. Eine transparentere Ausgestaltung durch die Einsetzung eines Ernennungsausschusses sollte in Zukunft einer politische Nominierung durch die Mitgliedstaaten vorbeugen. Zudem wurden dem Europäischen Parlament weitergehende Kompetenzen im Auswahlverfahren zugestanden.²⁰

Hinsichtlich der Arbeitsweise des Gerichtshofs wurde die Rechtsprechung des Gerichtshofs durch die Einbeziehung der zweiten und dritten Säule in eine einzelne institutionelle Struktur fortan auch auf außen- und sicherheitspolitische Fragen sowie Fragen der inneren Sicherheit bzw. der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit erweitert. Einige Mitgliedstaaten witterten zwar die Gefahr, die durch eine rechtliche Prüfung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik entstehen könnte, ihre geforderten Einschränkungen fielen im Verfassungsvertrag jedoch schwach aus. So sollte es in Folge des Vertrags Individualklägern (natürlich oder juristisch) möglich sein, rechtliche Schritte gegen außenpolitische Maßnahmen wie etwa wirtschaftliche Sanktionen einzuleiten, wenn sie selbst direkt oder indirekt von ihnen betroffen sind. Ebenso gestattete der Verfassungsvertrag Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Europäischen Parlament Nichtigkeitsklagen gegen Akte des Rates im Bereich der GASP einzuleiten sowie die Legitimität von Entscheidungen des Rates am Vertragstext zu überprüfen.²¹ Auch Vorlageverfahren nationaler Gerichte waren in Folge des Vertrages möglich. Noch weitreichender und gleichzeitig weitgehend unumstritten waren die Vorgaben innerhalb der dritten Säule der Union.²² So wurde die gesamte Rechtsprechung auf diesen Bereich erweitert und durch die Einbeziehung der Grundrechtscharta Individuen die Möglichkeit gegeben, ihre europäischen Grundrechte auch in diesem empfindlichen Politikbereich vor dem Gerichtshof geltend zu machen.

Vom Gerichtshof wurde ein beschleunigtes Vorabentscheidungsverfahren in diesem Bereich des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts als problematisch angesehen. Da es gerade in Verfahren die diesen Bereich betreffen, häufig zu dringlichen Eilverfahren kommt, bat der Gerichtshof in einem Reflexionspapier um eine entsprechende Regelung, die den Umgang mit diesen Verfahren genauer bestimmt.²³

²⁰ Läufer: Der Europäische Gerichtshof – moderate Neuerungen des Verfassungsentwurfs, S. 511.

²¹ René Barents: The Court of Justice in the Draft Constitution, in: Maastricht Journal of European and Comparative Law, Vol. 11, Nr. 2, 2004, S. 128-129.

²² Ebd., S. 130-131.

²³ Vgl. Reflexionspapiere des Europäischen Gerichtshofs vom 25. September 2006, 21. Dezember 2006 und 5. Juli 2007.

Diese deutliche Erweiterung der Kompetenzen des Gerichtshofs wäre vermutlich durch eine vermehrte Anzahl von Klagen, mit einer erheblichen Arbeitsbelastung verbunden gewesen. In der Praxis hätte sich zudem zeigen müssen, inwieweit der Europäische Gerichtshof eine außenpolitische Rolle hätte wahrnehmen können und ob dies nicht zu einer verstärkten Kritik an seinem Selbstverständnis geführt hätte.

Ein weiterer Diskussionspunkt umfasste die rechtliche Stellung der Agenturen und dezentralen Behörden der Union. Umstritten war bisher der juristische Umgang mit ihnen sowie ihre Stellung vor dem Gerichtshof als eigene Rechtskörper oder Teile einer anderen vorgeordneten Institution. Hierzu wurde eine klare Regelung getroffen, die direkte Akte dieser Körperschaften einklagbar machten. Eingeschränkt wird dies nur gegenüber solchen Agenturen, die sich innerhalb der ersten Säule befinden und ebenso gegenüber der geplanten Europäischen Rüstungsagentur.²⁴

Eine weitere Änderung sollte die zügigere Abwicklung von Vertragsverletzungsverfahren gegenüber den Mitgliedstaaten betreffen. Diese bislang zeitaufwändigen Verfahren sollten durch eine straffere Verfahrensordnung schneller zu Sanktionen und Geldstrafen führen und somit die Vertragsstaaten zu einer rascheren Umsetzung von Richtlinien und anderen Rechtsakten bewegen.

Die Ausführungen des Verfassungsvertrages sind mit Hinblick auf die Entwicklungen der letzten Jahre wohl als obsolet zu betrachten, doch werden sich mit Sicherheit zahlreiche Bestimmungen im nun verhandelten Reform- oder Änderungsvertrag wiederfinden. Beibehalten werden wohl die Namensänderungen in Gerichtshof der Europäischen Union, Gericht und Fachgerichte. In der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik hingegen wird unmissverständlich festgehalten, dass der Gerichtshof keine Zuständigkeit habe. Einzig die Individualklage gegen vom Rat erlassene Maßnahmen wie etwa Sanktionen, die direkt gegen Personen gerichtet sind, soll weiterhin Bestand haben. Rechtsakte die im Rahmen der dritten Säule der Union erlassen wurden, sollen ebenfalls nur in den wenigsten Fällen vom EuGH überprüft werden können. Die genaue Ausgestaltung dieser Kompetenzen wird sich erst im Laufe der weiteren Verhandlungen zeigen.

Hinsichtlich der Struktur des Gerichtshofs erfolgte eine Streichung der Bestimmung, dass je ein Richter von jedem Mitgliedstaat gestellt wird. Diese Regelung wird sich jedoch aller Voraussicht nach im Statut wiederfinden, sie soll nur Flexibilität für weitere Erweiterungsrunden gewährleisten, da ansonsten eine Vertragsänderung zur Anpassung oder Reduzierung der Richterzahl notwendig würde. Beibehalten wurde die Verschärfung und Beschleunigung des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Mitgliedstaaten, ebenso, wie die Nennung von Agenturen und besonderen Behörden als mögliche Akteure in einem Rechtsstreit. Auch dem Subsidiaritätsprinzip wird wie im Verfassungsvertrag dadurch Rechnung getragen, dass dem Ausschuss der Regionen ein Klagerecht eingeräumt wird. Dessen

²⁴ Barents, S. 134-135.

Effektivität dürfte sich jedoch erst im weiteren Entwicklungsprozess herausstellen. Im Änderungsverfahren des Statuts des Gerichtshofs wird in Zukunft das europäische Parlament gemeinsam mit dem Rat entscheiden.

Im Vergleich zum Vertrag von Nizza wird deutlich, dass die Veränderungen im Verfassungsvertrag und die noch abgeschwächteren Bestimmungen im Entwurf zum Reformvertrag kaum grundlegende Neuerungen beinhalteten. Im Folgenden soll nun eine Bewertung der Reform durch Nizza vorgenommen werden, die sich in erster Linie mit der postulierten Steigerung der Arbeitseffizienz des Gerichtshofs auseinandersetzt.

2.3 Auswirkungen der institutionellen Reformen

Die Erweiterung der Europäischen Union stellte neue Herausforderungen an den Europäischen Gerichtshof, gab ihm aber gleichzeitig die Möglichkeit tiefgreifende Reformen durchzuführen. Die Anpassungsleistung an das neue Arbeitsumfeld sollte demnach mit einer deutlichen Effizienzsteigerung und einer wahrnehmbaren Verkürzung der Prozessdauer einhergehen.

Die Vergrößerung des Plenums beider Gerichte und die Einstellung neuer Mitarbeiter konnte 2004 relativ problemlos vollzogen werden. Die daraus resultierenden Einstellungen von neuem Personal und den notwendigen Übersetzungsdiensten, spiegeln sich sehr deutlich im steigenden Budget des Gerichtshofes wider. Lag dies, allein für Personalkosten, 2002 noch bei rund 116 Millionen Euro, stehen im Haushalt für 2007 223 Millionen Euro zu Buche. Die sukzessiv steigenden Ausgaben des Gerichtshofes sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Ausgaben des Europäischen Gerichtshofes im Haushalt der EU

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006*	2007*
Ausgaben (in Mio. Euro)	144,3	149,6	220,8	213,3	250,3	272,2

* bisher bewilligte Mittel

Quelle: Eigene Zusammenstellung unter Verwendung der Angaben zum Haushaltsplan der EU: <http://www.eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>

Die Ausweitung des Personalbestandes am EuGH stand nicht im Verhältnis zur Zunahme der eingereichten Vorlagen oder Klagen. Daraus lässt sich schließen, dass eine kürzere Bearbeitungszeit zu erwarten war und somit die Effizienz des Gerichts deutlich gesteigert werden konnte. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Vorabentscheidungsverfahrens am Europäischen Gerichtshof von 25,5 Monaten im Jahr 2003 verkürzte sich auf durchschnittlich 19,8 Monate 2006.²⁵ Ähnliche Zahlen gelten für andere Verfahrensarten am Gerichtshof und zeigen auch bereits für das

²⁵ Rechenschaftsbericht des Europäischen Gerichtshofs 2006.

Jahr 2007 einen anhaltend positiven Trend. Besondere Bedeutung wurde der Beschleunigung der Vorabentscheidungsverfahren zugemessen. Da im Rahmen dieser Verfahrensart bereits vor einem nationalen Gericht verhandelt wurde und das Verfahren zumindest 2003 noch über einen Zeitraum von zwei Jahren am EuGH anhängig war, konnten die Parteien des jeweiligen Rechtsstreits kaum mit einem Urteil vor dem Ablauf von drei oder vier Jahren nach Klageeinreichung rechnen. Zudem wirkte es sich auch auf die nationalen Gerichte als zunehmend unattraktiv aus, eine Vorlage einzureichen, auf deren Ergebnis mehr als zwei Jahre zu warten ist.²⁶ Auf diesen Missstand eingehend, scheint es dem Gerichtshof gelungen zu sein, eine deutliche Verbesserung vorzunehmen. Eine weitere Effizienzsteigerung konnte dadurch erreicht werden, dass 2006 nur noch in 67 Prozent aller Fälle (2005: 63 Prozent; 2004: 70 Prozent) ein Schlussantrag des Generalanwaltes für nötig befunden wurde.

Bedauerlicherweise scheint diese positive Entwicklung jedoch einem Nullsummenspiel zu gleichen. Während der Gerichtshof eine Effizienzsteigerung verzeichnen konnte, scheint das Gericht erster Instanz Leidtragender dieser Entwicklung zu sein. Trotz der Entlastung durch das Gericht für den öffentlichen Dienst 2005, verzögerte sich die Verfahrensdauer der meisten Klagen von 21,6 Monaten im Jahr 2003 auf 27,8 Monate 2006. Ursache hierfür scheint die Überlastung des Gerichts durch die zunehmende Zuordnung von Direktklagen zu sein. Zwar konnten in den Jahren 2005 und 2006 mehr Rechtssachen bearbeitet werden als neu anhängig wurden, doch scheinen die „Altlasten“ zu erdrückend zu sein, um kurzfristig eine bemerkbare Effizienzsteigerung zu erreichen. Eine weitere tatsächliche Verbesserung in diesem Bereich könnte die Gründung des Europäischen Patentgerichts darstellen. Berücksichtigt man, dass 2006 immerhin 31 Prozent der am Gericht erster Instanz neu anhängig gewordenen Rechtssachen Fragen des geistigen Eigentums betreffen, so könnte hierin eine geeignete Lösung gesehen werden, die bereits durch die Reform im Vertrag von Nizza ermöglicht wurde.

Die 2003 noch deutlicher gewordene Zuordnung des Gerichts erster Instanz als „Fachinstanz“ und des Gerichtshofs als „Verfassungsgericht“²⁷, spiegelt sich in der Überlastung des Gerichts erster Instanz wider. Eine zunehmende Kompetenzerweiterung der Europäischen Union in diversen Rechtsbereichen geht Hand in Hand mit einem steigenden Aufkommen spezifischer Fragestellungen innerhalb dieser Bereiche. Somit ist auch für die Zukunft eine Zunahme der Arbeitsbelastung des Gerichts zu erwarten. Eine vorläufige Entlastung könnte wiederum die rechtlich bereits mögliche Konstituierung eines Europäischen Patentgerichts bieten, das fortan über Fragen des geistigen Eigentums entscheidet. Die zunehmende Verlängerung der Verfahrensdauer am Gericht erster Instanz wirkt sich nicht nur negativ auf dessen Effizienz aus, sondern hat gleichzeitig einen

²⁶ Anthony Arnall: *The European Union and its Court of Justice*, Oxford: Oxford University Press, Second Edition, 2006, S. 142.

²⁷ Kamann: *Das neue gemeinschaftliche Gerichtssystem nach dem Vertrag von Nizza – auf dem Weg zu einer europäischen Fachgerichtsbarkeit*, S. 648.

einschränkenden Einfluss auf die Rechtssicherheit innerhalb der Europäischen Union.

Eine echte Reform der europäischen Gerichtsbarkeit lässt sich in Anbetracht der Entwicklung der letzten Jahre nicht herausstellen. Im Gegenteil sind die bisherigen Bestrebungen, abgesehen von der notwendigen Anpassungsleistung an den Erweiterungsprozess, als insuffizient bezeichnen.²⁸ Sie stellten vielmehr notwendige Prozesse zur Aufrechterhaltung der Funktionalität des Gerichtshofs dar, dienten aber nur in begrenztem Maße der Festigung der Rechtssicherheit in Europa. Innerhalb der Entscheidung zwischen einer Verlagerung der Rechtsprechungstätigkeit vom Gerichtshof zum Gericht erster Instanz und einer grundlegenden Reform der judikativen Konstruktion Europas, wurde ein Mittelweg gewählt, der beide Richtungen jeweils nur ein Stück weit verfolgte.²⁹ Einerseits wurde tatsächlich eine Umverteilung zwischen Gerichtshof und Gericht vorgenommen, deren Effekt jedoch eine Verlagerung der Überlastungsproblematik darstellte, andererseits wurden die Verträge in einer Form geändert, die es in Zukunft leichter machen würde, strukturelle Reformen vorzunehmen. Diese wurden seit dem Vertrag von Nizza jedoch nur in kleineren Etappen in Angriff genommen.

Im Bereich der Vorabentscheidungsverfahren wurden im Laufe der Jahre zahlreiche Eingaben eingereicht, die eine grundlegende Veränderung der Verfahrensweise beinhalteten. Zu nennen sind hier Vorschläge, die sich auf die Begrenzung des Vorlagerechts auf letztinstanzliche nationale Gerichte oder die Entwicklung des Gerichtshofs hin zu einem reinen Revisionsgericht nationaler Entscheidungen beziehen. Im gleichen Zuge wurde in den Raum gestellt, ein Gremium zur Vorauswahl entsprechender Verfahren nach Abbild des U.S. Supreme Courts einzusetzen³⁰ oder regionale Gerichte einzuführen, die Vorabentscheidungen dezentral treffen könnten³¹. Zuletzt wurde vom ehemaligen Generalanwalt Francis Jacobs vorgeschlagen, ein „green-light-procedure“ für Vorlageentscheidungen einzuführen, in dessen konkreter Ausgestaltung nationale Gerichte bereits einen Urteilsvorschlag einreichen, dem der Gerichtshof zustimmt oder ihn abändert.³² Durch diesen Schritt würde einerseits die Verantwortung der nationalen Gerichte gestärkt, andererseits die Effizienz des EuGH

²⁸ Piet Eeckhout: The European courts after Nice, in: Mats Andenas / John A. Usher: The Treaty of Nice and beyond. Enlargement and Constitutional Reform, Hart Publishing: Oxford / Portland 2003, S. 314.

²⁹ Arnall: The European Union and its Court of Justice, S. 141-142.

³⁰ Liz Heffernan: A European Certiorari Revisited, in: Mats Andenas / John A. Usher: The Treaty and beyond. Enlargement and Constitutional Reform, Hart Publishing: Oxford / Portland, 2003, S. 355-385.

³¹ Hans-Jürgen Rabe, Nach der Reform ist vor der Reform, in: Charlotte Gaitanides / Stefan Kadelbach / Gil Carlos Rodriguez Iglesias (Hrsg.), Europa und seine Verfassung. Festschrift für Manfred Zuleeg, Baden-Baden: Nomos, 2005, S. 195-203.

³² Francis G. Jacobs, Further Reform of the preliminary ruling procedure – towards a ‘green light’ system, in: Charlotte Gaitanides / Stefan Kadelbach / Gil Carlos Rodriguez Iglesias (Hrsg.), Europa und seine Verfassung. Festschrift für Manfred Zuleeg, Baden-Baden: Nomos, 2005, S. 204-215.

gesteigert werden. Änderungen zu Art. 234 EGV konnten bisher jedoch keinen Konsens erreichen. So wurde selbst die in Nizza vertraglich ermöglichte Verschiebung von Verfahren zwischen Gerichtshof und Gericht in der Praxis bisher nicht umgesetzt.

Mit der Gründung des Gerichts für den öffentlichen Dienst fand eine erste Strukturreform statt, die sich in der Schaffung des Patentgerichts oder eines Gerichts für Wettbewerbsfragen weiterentwickeln könnte.³³ Diese Prozesse würden nicht nur die Effizienz des Gerichtshofs steigern, sondern durch ihre Spezialisierung auf bestimmte Sachgebiete eine einheitlichere Rechtsprechung gewährleisten. Diskussionen um die mögliche Einführung eines europäischen Kompetenzgerichts³⁴, dessen zentrale Aufgabe die Lösung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Organen und Mitgliedstaaten darstellen würde, wurden ebenso wie zahlreiche andere Vorschläge zur Reform der Verfahrenszuteilung nicht weiter ausgeführt.

Weder im Verfassungsvertrag noch im Entwurf des Reformvertrags können grundlegende Reformschritte beobachtet werden. Stattdessen wird im Rahmen von Umverteilungen zwischen Gerichtshof und Gericht eine Verschiebung der langen Verfahrensdauer von einer Institution zur anderen vorgenommen. Deutliche Veränderungen in der Verfahrensstruktur, die Bezug auf die – auch in Zukunft zu erwartende – Überlastung nehmen, blieben bisher aus. Eine Verkürzung der Verfahrensdauer in beiden Gerichten durch grundlegende Reformen in der Verfahrensstruktur wird weiterhin eine der zentralen Notwendigkeiten sein, die in zukünftigen Vertragsverhandlungen thematisiert werden muss. Diese Veränderungen würden nicht nur die Richter selbst entlasten, sondern sich gleichzeitig positiv auf die Rechtssicherheit in Europa auswirken. Diese kann in Verfahren, die sich teilweise über einen Zeitraum von über zwei Jahren strecken, nicht mehr im eigentlichen Sinne gewährleistet werden.

3. Die neuen Mitgliedstaaten am EuGH

Durch den Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten sowie Zyperns und Maltas im Mai 2004, erhielten diese das formelle Recht Klage gegen Gemeinschaftsorgane zu erheben, im gleichen Zuge jedoch auch von der Kommission für Vertragsverletzungen und Untätigkeit in der Umsetzung von Richtlinien belangt zu werden. Zusätzlich hatten sich die Möglichkei-

³³ Rabe, Nach der Reform ist vor der Reform, S. 201.

³⁴ Zur weiterführenden Diskussion um ein europäisches Kompetenzgericht, siehe: Ulrich Everling: Quis custodiet custodes ipsos? Zur Diskussion über die Kompetenzordnung der Europäischen Union und ein europäisches Kompetenzgericht, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 12/2002, S. 357-364.

ten natürlicher und juristischer Personen dieser Staaten erweitert, ihr Recht vor einem der europäischen Gerichte einzufordern. Nicht zu vergessen sind die nationalen Gerichte der neuen Mitgliedstaaten, die nun ebenfalls die Möglichkeit zur Vorlage eines Verfahrens vor dem EuGH bekamen.

Im Weiteren soll nun der Frage nachgegangen werden, inwieweit die zehn neuen Staaten von ihrem Recht gebraucht machten bzw. von der Kommission für ihre Untätigkeit zur Verantwortung gezogen wurden und wie präsent die einzelnen Staaten an den europäischen Gerichten waren. In einem zweiten Teil soll auf relevante Fälle eingegangen werden. Ob diese in bestimmte Sachkategorien mit regionalem Bezug eingeordnet werden können, stellt sich als letzte Frage.

3.1 Gerichtshof

In Tabelle 2 wird deutlich, dass der Einfluss der neuen Mitgliedstaaten am Gerichtshof kaum wahrzunehmen ist. Bemerkbar wurde ihre Präsenz erst 2006, als immerhin 20 Fälle mit direktem Bezug zu den neuen Mitgliedstaaten Mittel- und Osteuropas bzw. Zyperns und Maltas vor dem Gerichtshof anhängig wurden. Selbst unter Abzug der Rechtssachen in denen Europäische Organe untereinander streiten, wird deutlich, dass die neuen Mitgliedstaaten bisher weit weniger in Erscheinung traten, als dies bei den Altmitgliedern der Fall ist. Besonders klar tritt diese Entwicklung zu Tage, wenn man ihren prozentualen Anteil innerhalb des Staatengefüges der EU berücksichtigt (40 %), ebenso jedoch wenn man ihren Bevölkerungsanteil zur Messlatte nimmt (16 %).

Tabelle 2: Neu anhängige Verfahren am Gerichtshof

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007*
Neu anhängige Verfahren	477	561	531	474	537	350
... davon neue Mitgliedstaaten beteiligt**	-	-	4	5	22	21
Prozentanteil	-	-	0,7 %	1,1 %	4,1 %	6,0 %

* bis 18. Juli

** Direkte Beteiligung am Verfahren als Kläger oder Beklagter: Staat oder natürliche/juristische Person aus dem Staat.

Quelle: Rechenschaftsberichte des Europäischen Gerichtshofs 2002-2006 und eigene Berechnungen

Klare Statistiken lassen sich in Bezug auf die Vorabentscheidungsverfahren und Vertragsverletzungsklagen festhalten. Die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten hielten sich mit der Möglichkeit der Überprüfung der

Kompatibilität und der Anwendung von Rechtsakten auf das nationale Recht zurück. Als Richtwert für die proportionale Verteilung kann hierbei der Bevölkerungsanteil herangezogen werden. Weder 2005 noch 2006 wurde ein Wert von annähernd 16 Prozent erreicht.

Tabelle 3: Vorabentscheidungsverfahren

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006
Eingereichte Vorabentscheidungsersuchen gesamt	241	233	262	254	266
... davon von Gerichten der neuen Mitgliedstaaten	-	-	2	4	9

Quelle: Rechenschaftsberichte des Europäischen Gerichtshofs 2002-2006 unter Verwendung eigener Berechnungen

Noch niedriger fällt die Quote der Vertragsverletzungsverfahren aus. Sinnvoll erscheint dabei eine Orientierung an der prozentualen Verteilung der Mitgliedstaaten (40 %), da die Umsetzung von Verordnungen und Richtlinien in jedem einzelnen Staat vorgenommen werden muss. Auch dieser Wert wird deutlich unterschritten. Einschränkend sei jedoch angemerkt, dass zum einen die vollständige Umsetzung des *acquis communautaire*, also des gesamten Rechtsstands der Gemeinschaften, eine Bedingung für die Aufnahme darstellte, zum anderen, dass die Klage der Kommission hinsichtlich einer Verletzung der Gemeinschaftsverträge als langfristiger Prozess zu betrachten ist, dessen Beginn eine Reihe von rechtlichen Schritten durch die Kommission vorausgeht. Trotz dieser relativierenden Aspekte, zeigten sich die neuen Mitgliedstaaten als vertragstreue Partner.

Tabelle 4: Vertragsverletzungsverfahren

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006
Vertragsverletzungsverfahren	168	214	193	170	193
... davon gegen neue Mitgliedstaaten	-	-	-	1	13

Quelle: Rechenschaftsberichte des Europäischen Gerichtshofs 2002-2006 unter Verwendung eigener Berechnungen

Hinsichtlich einer weiteren Differenzierung können die vorliegenden Daten nun auf die einzelnen neuen Mitgliedstaaten angewandt werden. Insbesondere die drei großen Staaten Polen, Ungarn und die Tschechische Republik weisen hierbei die höchsten Verfahrenszahlen auf.

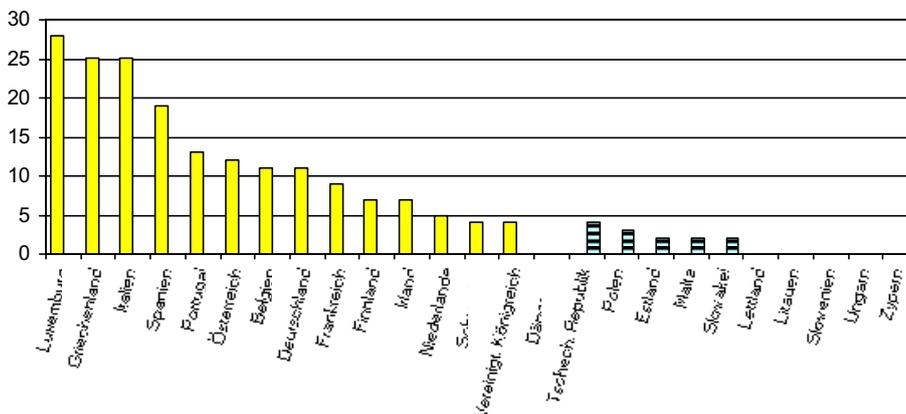
Tabelle 5: Vertragsverletzungsverfahren und Vorabentscheidungsersuchen der neuen Mitgliedstaaten vor dem Gerichtshof (Mai 2004-Juli 2007)

	EST	LTV	LIT	MLT	PL	SLK	SLO	CZ	HU	CYP
Vertragsverletzungsverfahren	3	0	1	4	7	2	1	9	2	0
Vorabentscheidungsersuchen	1	0	2	0	5	0	0	4	9	0

Quelle: Eigene Berechnungen

Die hohe Quote dieser drei Staaten in Bezug auf die von ihren Gerichten eingereichten Vorabentscheidungsverfahren folgt der These einer Studie Jonathan Golubs.³⁵ Demzufolge lässt sich eine direkte Korrelation zwischen dem innereuropäischen Handel, also insbesondere der Exportstruktur eines Staates, und der Aktivität seiner Gerichte hinsichtlich der Einreichung von Vorabentscheidungsersuchen vor dem Gerichtshof beobachten. Wird diese Annahme auf die neuen EU-Mitglieder angewandt, so kristallisieren sich die drei Staaten mit den in absoluten Zahlen höchsten Exportmengen (Ungarn, Polen und die Tschechische Republik), auch als die Staaten heraus, deren Präsenz vor dem Gerichtshof in Bezug auf Vorabentscheidungsverfahren überproportional hoch ist. Neben diesem Aspekt kann ebenso die Bevölkerungsgröße und dadurch die reine Anzahl an juristischen Eingaben zu dieser Entwicklung beigetragen haben.

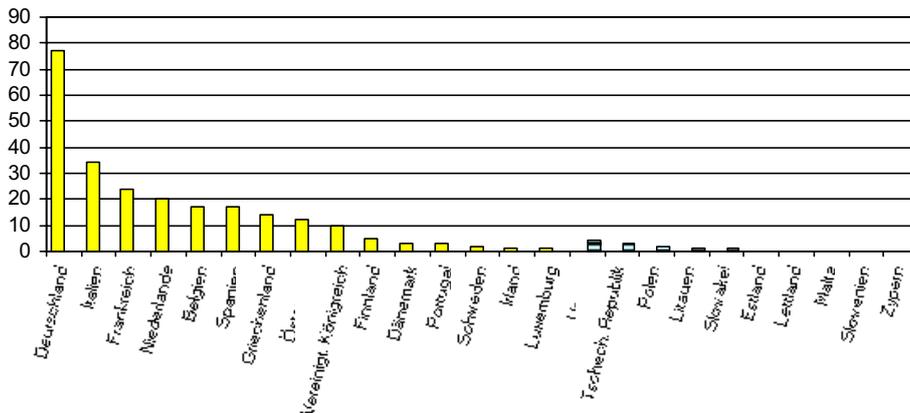
Abbildung 1: Neu anhängige Vertragsverletzungsverfahren 2006



Quelle: Rechenschaftsbericht des Europäischen Gerichtshofs 2006

³⁵ Golub, Jonathan (1996): The politics of judicial discretion: Rethinking the interaction between national courts and the European Court of Justice, in: West European Politics, 19 (2), S. 360.

Abbildung 2: Neu anhängige Vorabentscheidungsersuchen 2006



Quelle: Rechenschaftsbericht des Europäischen Gerichtshofs 2006

Im Rahmen der Vertragsverletzungsverfahren lassen sich eher nationale Problemstellungen in bestimmten Politikfeldern als ausschlaggebend herausstellen. Auf deren spezielle Ausprägung wird bei der Betrachtung der Einzelfälle in Kapitel 4 näher eingegangen werden.

Ein weiterer Faktor der als Gradmesser für die Aktivität der neuen Mitgliedstaaten am Gerichtshof zu nennen ist, bezieht sich auf die Einmischung der jeweiligen Staaten in andere Verfahren. Dies kann auf zwei Wegen erfolgen: Zum einen besteht für jeden Staat sowie für Organe der Europäischen Gemeinschaften die Möglichkeit einem Verfahren als Streithelfer beizutreten. Zum anderen steht es den Staaten frei, sich im Zuge einer schriftlichen Erklärung zu einem laufenden Verfahren zu äußern und somit eigene Positionen und Argumente in die Rechtsfindung einfließen zu lassen. Der Beitritt zu einem Verfahren als Streithelfer wird vom Gericht in den Fällen ermöglicht, in denen von einer direkten oder indirekten Betroffenheit des entsprechenden Staates durch das zu fällende Urteil ausgegangen werden kann. Schriftliche Erklärungen hingegen haben eher symbolischen Wert und dienen häufig der eigenen Profilierung des Staates und seiner Position in der Rechtsprechung.

Tabelle 6: Stattgegebene Anträge zur Streithilfe und Abgabe schriftlicher Erklärungen in Verfahren ohne Beteiligung des Staates oder nat. und jur. Personen aus diesem Staat (so weit im Schlussantrag des Generalanwalts aufgeführt)

	EST	LTV	LIT	MLT	PL	SLK	SLO	CZ	HU	CYP
Beitritt zu einem Verfahren als Streithelfer	2	1	2	1	3	1	1	2	2	0
Abgabe einer schriftlichen Erklärung	1	3	9	1	25	6	1	7	3	6

Quelle: Eigene Berechnungen

Die Angaben über die Anzahl indirekter Beteiligungen an Verfahren vor dem EuGH können nur in relativen Dimensionen zueinander betrachtet werden. Die Angaben zu schriftlichen Erklärungen wurden aus den Schlussanträgen der Generalstaatsanwälte gesammelt und bilden daher keinen vollständigen Überblick über alle Verfahren. Hinsichtlich der Art der Streithilfeanträge ist eine hohe Beteiligung an Streitigkeiten zwischen europäischen Organen bemerkbar. In den meisten Fällen unterstützten die neuen Mitgliedstaaten den Rat in Verfahren gegen Kommission oder Parlament. In weniger Fällen kam es zu einer Solidarisierung mit einzelnen anderen Mitgliedstaaten. Alleine die Tschechische Republik unterstützte in einem Verfahren die Kommission (im Einklang mit Italien) bei der Herkunftsbezeichnung landwirtschaftlicher Produkte.

Mit Blick auf die Abgabe schriftlicher Erklärungen wird die überproportionale Beteiligung Polens an diversen Verfahren deutlich. Erklärungsversuche könnten dahingehen, die aktive Rolle Polens mit dem eigenen Selbstverständnis als rechtsprägende Kraft innerhalb der Union zu deuten.

3.2 Gericht erster Instanz

Empirische Angaben über die Rolle der neuen Mitgliedstaaten vor dem Gericht erster Instanz sind weitaus schwieriger zu subsumieren, als dies beim Gerichtshof der Fall ist. Diese Problematik liegt in der Verteilung der Verfahrensarten begründet. Während vor dem Gerichtshof Nationalstaaten oder nationale Gerichte vorstellig werden, behandelt das Gericht erster Instanz vorrangig Rechtssachen natürlicher und juristischer Personen in Verfahren gegen Organe der Europäischen Union. Neben dieser Verfahrensart liegen ebenso Rechtssachen der Mitgliedstaaten gegen europäische Organe in der Kompetenz des Gerichts. Erschwert wird die Zuordnung von Verfahren juristischer Personen, insbesondere Unternehmen, die häufig Sammelklagen eines Mutterkonzerns und seiner Dependancen in den unterschiedlichen Staaten darstellen. In den folgenden empirischen

Angaben gilt eine Beteiligung des jeweiligen Staates bzw. einer natürlichen oder juristischen Person des jeweiligen Staates dann als erfüllt, wenn er/sie in der Klageschrift als Beteiligter erwähnt ist. Hierdurch entstehen häufig Überschneidungen die in der Betrachtung entsprechender Statistiken berücksichtigt werden müssen.

Tabelle 7: Neu anhängige Verfahren vor dem Gericht erster Instanz

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007*
Neu anhängige Verfahren**	299	342	390	318	431	188
... davon neue Mitgliedstaaten beteiligt***	-	-	4	4	12	14
Prozentanteil	-	-	1,0 %	1,3 %	2,8 %	6,9 %

* bis 21. Juli

** Abzüglich der Verfahren des öffentlichen Dienstes (ab 2005 ohnehin beim Gericht für den öffentlichen Dienst).

*** Als Staat oder natürliche/juristische Person.

Quelle: Rechenschaftsberichte des Gerichts erster Instanz 2002-2006 unter Verwendung eigener Berechnungen

Ähnlich wie beim Gerichtshof kann für das Gericht erster Instanz eine Unterrepräsentation der neuen Mitgliedstaaten als Beteiligte an Verfahren festgehalten werden. Zwar lässt sich ein leichter Anstieg seit 2004 beobachten, der in der ersten Hälfte 2007 bereits zu einer Beteiligung an rund sieben Prozent aller Verfahren führte, doch ist auch dieser Wert weit von einer proportionalen Repräsentation – im Vergleich zu etwa den Bevölkerungsverteilungen – entfernt.

Tabelle 8: Verfahren der neuen Mitgliedstaaten vor dem Gericht erster Instanz

Jahr	2004	2005	2006	2007*	Gesamt
Neuer Mitgliedstaat als Kläger	1	3	3	2	9
Natürliche/juristische Person aus einem neuen Mitgliedstaat als Kläger	3	1	9	12	25

* bis 9. Juli

Quelle: Eigene Berechnungen

Die deutliche Mehrheit der Verfahren am Gericht erster Instanz wird von nichtstaatlichen Klägern eingereicht. Dieser Trend verstärkte sich im Zeit-

raum bis 2007 deutlich, so dass in diesem Jahr zwei Klagen eines Einzelstaates zwölf Klagen juristischer bzw. natürlicher Personen gegenüberstanden. Neun der insgesamt 25 Klagen bis 2007, bezogen sich auf Fragen des geistigen Eigentums, von diesen wiederum nur sieben Klagen auf zwei einzelne Kläger aus der Tschechischen Republik (Budějovický Budvár) und Polen (Agencja Wydawnicza) aufzuteilen sind.

4. Länderanalysen – Verfahren, Konfliktfelder, Profile

Wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt, hatten sich die neuen Mitgliedstaaten seit ihrem Beitritt zur Europäischen Union sehr restriktiv in der Anrufung des Europäischen Gerichtshofs verhalten. Gleichzeitig wurden sie bisher nur selten von der Kommission einer Vertragsverletzung beschuldigt. Diese vergleichsweise geringe Anzahl zu bewertender Fälle ermöglicht es, die in der Öffentlichkeit wahrgenommenen und konfliktträchtigsten Rechtssachen in einem jeweiligen Länderprofil darzustellen und somit augenfällige Konfliktfelder oder problematische Politikbereiche herauszuarbeiten.

4.1 Polen

Polen erscheint unter den neuen Mitgliedstaaten als der aktivste Vertreter am Europäischen Gerichtshof. Neben der höchsten Anzahl von Individualklagen im hier dargestellten regionalen Kontext, zeigt sich auch, dass sich die polnische Regierung im Rahmen von Nichtigkeitsklagen am häufigsten gegen Handlungen europäischer Organe zur Wehr setzte. Gleichzeitig wurde sie jedoch, nach der Tschechischen Republik, am häufigsten Ziel eines Vertragsverletzungsverfahrens, initiiert durch die Kommission. Bemerkenswert ist zudem die extrem hohe Zahl schriftlicher Erklärungen die das Land zu Verfahren abgab, in denen sie oder einer ihrer Bürger nicht als Rechtspartei auftrat.

In einem der ersten Fälle nach der Osterweiterung der Union, klagte die polnische Regierung bereits im Juni 2004 im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik gegen den Rat der Europäischen Union (C-273/04). Dieser hatte im Zeitraum zwischen der Unterzeichnung der Beitrittsverträge mit Polen und deren Inkrafttreten, also in einer Phase in der Polen zwar den Beitritt unterschrieben hatte, jedoch noch nicht Mitglied war, eine Verordnung bezüglich der Direktzahlungen an polnische Landwirte erlassen. Diese Verordnung sei, so die polnische Regierung, nachteilig für die polnische Landwirtschaft gewesen, da darin Übergangsmechanismen

geregelt wurden, die eine schrittweise Anpassung der Zahlungen an Polen beinhalteten und somit diskriminierend gegenüber den Zahlungen an die Landwirte der Altmitglieder wirkten. Zudem seien sie nicht Bestandteil der Beitrittsverträge gewesen. Polen habe sich jedoch nicht rechtlich wehren können, da es zu diesem Zeitpunkt noch nicht klagebefugt gewesen sei. Im Juni 2007 veröffentlichte der Generalanwalt seinen Schlussantrag, in dem er festhielt, dass zunächst die Zulässigkeit der Klage in Frage zu stellen sei, da sie erst im Juni 2004 erhoben wurde, die Verordnung jedoch im März erlassen wurde und somit die Einspruchsfrist von zwei Monaten zuvor abgelaufen sei. Werde die Klage jedoch angenommen, so sei sie unbegründet, da bereits bei den Verhandlungen 2002 klar gewesen sei, dass ein „Phasing-in-Mechanismus“ für die Direktzahlungen an polnische Landwirte vorgesehen sei. Ob der Gerichtshof, der in diesem Fall als große Kammer entscheidet, dem Generalanwalt folgen wird, ist nicht sicher. In jedem Fall könnte eine Zustimmung zur polnischen Argumentation eine verheerende Folge für die Gemeinsame Agrarpolitik haben, da Forderungen von Seiten der Landwirte rückwirkend zu einer vollkommenen Restrukturierung der Agrarsubventionspolitik führen könnten. Gleichfalls könnte die Entscheidung Folgewirkungen auf die anderen Beitrittsstaaten haben.

Thema zahlreicher Klagen sowie Vorabentscheidungsvorlagen polnischer Gerichte innerhalb der letzten Jahre war die Haltung Polens zu Einfuhrzöllen bzw. Sondersteuern auf importierte Produkte. In Vorlageverfahren C-313/05 und C-134/07 hatten sich polnische Bürger dabei auf ihre Rechte im Rahmen des freien Warenverkehrs berufen; in beiden Verfahren ging es um den Import und die Anmeldung von Kraftfahrzeugen aus dem europäischen Ausland. In ersterem gab der Gerichtshof teilweise der polnischen Zollverwaltung in ihrer Anwendung von handelsbeschränkenden Regelungen Recht, im zweiten Fall steht das Urteil noch aus. Ebenfalls um Kraftfahrzeuge, diesmal um die Verkehrstauglichkeit derselben, geht es in einem Vertragsverletzungsverfahren (C-170/07) das die Kommission gegen den polnischen Staat erhoben hatte. Der polnischen Regierung wird hierin vorgeworfen, sich gegen die Anerkennung von Gutachten aus anderen EU-Staaten zu wehren, was wiederum eine Behinderung des freien Warenverkehrs darstelle. Die polnische Regierung hat im Fall eines negativen Urteils mit empfindlichen Strafen zu rechnen, sollte sie nicht in Kürze entsprechende Regelungen erlassen haben.

Für internationale Aufmerksamkeit sorgte ebenfalls eine Nichtigkeitsklage der polnischen Regierung gegen eine Entscheidung der Kommission vor dem Gericht erster Instanz (T-41/06). Ursache war der erfolgte Zusammenschluss der italienischen Unicredito und der Bayerischen Hypovereinsbank, die durch ihre Fusion eine übermächtige Stellung am polnischen Finanzmarkt einnehmen würden. Die Kommission habe hierbei die, bei der Privatisierung des polnischen Bankensektors erlassenen Regeln missachtet. Die polnische Regierung verhindert nun den Zusammenschluss auf nationaler Ebene so lange, bis ein Urteil in dieser Sache erfolgt ist. Dieser protektionistische Schritt stieß von Seiten der Kommission sowie beteiligter Mitgliedstaaten auf vehemente Kritik.

Ähnlich protektionistische Züge wurden von der Kommission in zwei weiteren Vertragsverletzungsverfahren bezüglich des Telekommunikationssektors angemahnt (C-227/07 und C-416/06). In beiden Fällen seien Richtlinien oder Verordnungen aus dem Jahr 2002 nicht umgesetzt worden, die es neuen Anbietern auf dem Telekommunikationsmarkt ermöglichen, ihre Dienste zu gleichen Rahmenbedingungen anzubieten.

In ihrer aktuellen Zusammensetzung erwies sich die polnische Regierung als sehr klagefreudig. So reichte sie im Mai dieses Jahres Nichtigkeitsklage gegen die Zuteilung der CO²-Emissionen für polnische Unternehmen ein (T-189/07). Die Klage beruht in erster Linie auf Formfehlern in der Zuteilung der Emissionsrechte, beruft sich jedoch auch auf die enorme Diskrepanz zwischen dem nationalen und dem europäischen Emissionsreduzierungsplan. Ebenfalls um Umweltfragen dreht sich das aktuellste Verfahren (C-193/07). In einem vielbeachteten Kräftemessen zwischen der polnischen Regierung auf der einen und polnischen Umweltaktivisten mit Unterstützung der Kommission auf der anderen Seite, versucht letztere vor dem Europäischen Gerichtshof ein Bauvorhaben der Regierung im Nordosten Polens zu stoppen. Causa ist die geplante Erweiterung der Via Baltica durch ein Naturschutzgebiet in den Masurischen Seen nahe Augustow. Die Kommission führt dabei eine Verletzung der Verordnung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der seltenen Fauna und Flora des Gebietes an.

Direktklagen polnischer Rechtspersonen vor dem Gericht erster Instanz bezogen sich vorrangig auf Fragen des geistigen Eigentums sowie der Zuteilung von Subventionen. Genauere Betrachtungen der abgegebenen schriftlichen Erklärungen der polnischen Regierung zeigten meist einen direkten Bezug zu eigenen laufenden Verfahren im Steuer- und Wettbewerbsrecht und dienten somit vorrangig der Profilierung der eigenen Position in diesen Rechtsfragen.

Der Europäische Gerichtshof entwickelte sich in den letzten Jahren zu einem der Hauptkriegsschauplätze eines Machtkampfes zwischen der häufig protektionistischen Haltung der polnischen Regierung und der wettbewerbsorientierten Position der Europäischen Kommission. Dabei traten insbesondere der Bereich Landwirtschaft sowie der Marktzugang ausländischer Unternehmen auf dem polnischen Finanz-, Strom- und Telekommunikationsmarkt in den Vordergrund. Die strukturpolitischen Probleme Polens dürften die häufig restriktive Haltung in Fragen des Umweltschutzes begründen, der ein weiteres zentrales Thema einiger Verfahren vor dem Gerichtshof darstellt. Insbesondere im Verlauf der letzten zwei Jahre steigerte sich die Anzahl anhängiger Verfahren mit Bezug zu polnischen Klägern oder dem polnischen Staat, so dass für das Jahr 2007 davon auszugehen ist, dass mehr als ein Drittel aller Rechtssachen, die einen Bezug zu den neuen Mitgliedstaaten haben, direkt mit Polen in Verbindung zu bringen sind.

4.2 Estland

Bereits kurz nach dem Beitritt Estlands zur Europäischen Union, wurde eine unionsinterne Sonderregelung zum Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof. In der Rechtssache C-413/04 klagte das Europäische Parlament gegen den Rat und nahm direkt Bezug auf eine Ausnahmegenehmigung des Rates, die den freien Zugang zum estnischen Elektrizitätsbinnenmarkt betraf. Estland selbst trat dem Verfahren als Streithelfer zur Unterstützung des Rates bei.³⁶ Das Europäische Parlament, unterstützt von der Kommission, wehrte sich nicht gegen die Inhalte der Ausnahmeregelung, sondern in erster Linie gegen die Kompetenzüberschreitung des Rates beim Erlass der Richtlinie. Diese gestattete Estland – aufgrund der Abhängigkeit seiner Elektrizitätsgewinnung vom nationalen Ölschiefersektor – eine Ausnahme von der Liberalisierung des Marktes bis 2009 und eine Öffnung von 35 Prozent des Marktes bis 2013. Estlands Regierung sowie der Rat führten an, dass die Regelung notwendig war, um dem estnischen Elektrizitätsmarkt Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die große Kammer des Gerichtshofs entschied schließlich, dass die genannte Richtlinie zu Unrecht erlassen wurde, ihre Inhalte aber aufgrund der besonderen Umstände für den Zeitraum bis 1.1.2009 Geltung haben sollten.

Einen, für die estnische Fischereiwirtschaft wichtigen Fall, stellte das Verfahren T-127/05 vor dem Gericht erster Instanz dar. Im Sinne dieser Nichtigkeitsklage befand das estnische Fischereiunternehmen „Lootus Teine Osäühing“, durch die Republik Estland als Streithelfer unterstützt, zwei Verordnungen des Rates über Zuteilungen von Fangquoten für Tiefseearten für nicht rechtens. Dem Unternehmen zur Folge habe ein internationales Abkommen Estlands, das vor dem EU-Beitritt geschlossen wurde, noch bis 2006 Gültigkeit und könne nicht von einem Rechtsakt des Rates aufgehoben werden. Zudem erweise sich die von der Union zugeteilte Fangquote als derart niedrig, dass sie eine Existenzgefährdung des Unternehmens darstelle. Die vierte Kammer des Gerichts stellte in einem Beschluss fest, dass die Klage unzulässig sei, da das Unternehmen nicht direkt von der erlassenen Verordnung betroffen sei. Vielmehr stehe es der Republik Estland frei, einen Austausch von Quoten mit anderen Staaten vorzunehmen bzw. die Fangquoten für andere, nicht von den Verordnungen betroffene Fischarten zu erweitern.

Indirekt betroffen von der Vorabentscheidungsvorlage eines britischen Gerichts, war im Jahr 2005 die estnische Tochtergesellschaft eines finnischen Passagierfährunternehmens, „OÜ Viking Line Eesti“ (C-438/05). Dieser Fall sollte auch für die weitere Rechtsprechung bezüglich des Spannungsfeldes zwischen europäischer Sozialpolitik und der Niederlassungsfreiheit, unter Berücksichtigung des Beitritts der neuen Mitgliedstaa-

³⁶ Dem Verfahren trat interessanterweise auch Polen als Streithelfer bei. Die polnische Regierung betonte in ihren Ausführungen die Notwendigkeit von Ausnahmeregelungen zum Schutz der Bevölkerung vor den wirtschaftlichen und sozialen Folgen einer zu schnellen Umstellung (Abs. 38 des Schlussantrags des Generalanwalts).

ten, von Bedeutung sein. In dem vorliegenden Fall hatte ein, unter finnischer Flagge auf der Strecke Helsinki-Tallinn verkehrendes Passagierschiff, erhebliche Verluste eingefahren, da es in direkter Konkurrenz zu den günstigeren estnischen Fährunternehmen stand. Das finnische Unternehmen stellte daraufhin einen Antrag die genannte Fähre in Estland registrieren zu lassen und somit ein, dem estnischen Tarifvertrag entsprechendes Abkommen mit estnischen Arbeitnehmern zu schließen. Daraufhin drohten die finnische Gewerkschaft sowie der internationale Gewerkschaftsverband mit kollektiven Maßnahmen zur Arbeitsniederlegung und verboten estnischen Gewerkschaften, unter Androhung von Sanktionen, mit dem Unternehmen zu verhandeln. Zugleich reichten sie vor einem britischen Gericht Klage gegen das Unternehmen ein. Das vorliegende Gericht stellte nun die Frage, ob die Handlungen der Gewerkschaften bezüglich der Anwendung kollektiver Maßnahmen rechtmäßig seien, ob die Niederlassungsfreiheit dem finnischen Unternehmen das Recht verleiht, gegen die Gewerkschaften vorzugehen, sowie die Frage, in welcher Art ein gerechter Ausgleich zwischen dem sozialen Recht kollektive Maßnahmen zu ergreifen und dem Recht der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit zu gewährleisten sei. In seinem Schlussantrag formulierte der Generalanwalt die Ansicht, dass die europäische Sozialpolitik einen hohen Stellenwert genieße, sie aber die grundsätzliche Geltung der Niederlassungsfreiheit nicht einschränken dürfe. Somit sei die Sanktion des Gewerkschaftsverbandes gegen die estnische Gewerkschaft rechtswidrig, da sie das Prinzip der Niederlassungsfreiheit grundsätzlich in Frage stelle. Inwieweit der Gewerkschaft jedoch ein Streikrecht zugestanden werden solle, müsse das nationale Gericht auf Grundlage nationalen Rechts unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts feststellen. Die Anwendung kollektiver Maßnahmen sei jedoch grundsätzlich legitim. In den meisten vorliegenden Fällen folgt das Gericht den Vorschlägen des Generalanwalts, so dass im Laufe dieses Jahres ein Urteil zu erwarten ist, das aller Voraussicht nach das Recht der Niederlassungsfreiheit des Unternehmens betonen dürfte.

Im Weiteren wurde Estland Ziel von drei Vertragsverletzungsverfahren der Kommission. Zwei dieser Verfahren betrafen Wettbewerbsbeschränkungen auf dem Post und dem Erdgasbinnenmarkt (C-178/06 und C-351/06), eine betraf die Rechte von Arbeitnehmern (C-397/06). In allen drei Verfahren erließ Estland jedoch rechtzeitig Maßnahmen, so dass die Verfahren aus dem Register des Europäischen Gerichtshofs gestrichen werden konnten.

Eine Nichtigkeitsklage Estlands gegen eine Verordnung der Kommission ist derzeit noch am Gericht erster Instanz anhängig (T-324/05). Hierin beklagt der Staat die fehlerhafte Feststellung der laut den Beitrittsverträgen erlaubten Lagerungsmengen von Zucker und führt an, dass die Union vor dem Beitritt keine Maßnahmen getroffen habe um eine gewünschte Reduzierung dieser Mengen herbeizuführen und stattdessen den eigenen Export nach Estland unterstützt habe. Daher müsse die Bestimmung über die Abgabe der genannten Menge an Zucker aufgehoben werden. Auch ein

Vorabentscheidungsverfahren (C-241/07) eines estnischen Gerichts ist derzeit noch am Gerichtshof anhängig. In dieser Rechtssache stellt das vorliegende Gericht die Frage nach der konkreten Zuteilungsregelung für Subventionen an landwirtschaftliche Unternehmen die eine Vereinbarung zum umweltverträglichen Anbau ihrer Produkte unterschrieben haben.

Im vorliegenden Überblick zeigt sich, dass Estland, abseits dem arbeitsrechtlichen Vorlageverfahren des britischen Gerichts, in erster Linie in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei sowie wettbewerbsrechtlichen Fragen vorstellig wurde. Dennoch ist die Einreichung von nur drei Verfahren innerhalb der letzten drei Jahre als zurückhaltend zu bewerten. Gleichfalls liegt die Anzahl von drei Vertragsverletzungsverfahren (die zudem alle im Laufe der Zeit beigelegt wurden) in einem Vergleich der neuen Mitgliedstaaten am unteren Ende.

4.3 Lettland

Ähnlich wie im oben geschilderten Fall der finnischen Passagierfähre, wurde auch ein lettisches Unternehmen Opfer einer juristischen Auseinandersetzung um das Verhältnis von Dienstleistungsfreiheit und der Anwendung kollektiver Maßnahmen. Im Fall der lettischen Firma „Laval un Partneri“ (C-341/05) hatte diese vor einem schwedischen Arbeitsgericht geklagt, welches das Verfahren an den Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung weiterleitete. Das Unternehmen hatte lettische Arbeiter auf eine Baustelle in Schweden geschickt, sich jedoch geweigert einen schwedischen Tarifvertrag mit ihren Mitarbeiter abzuschließen. Da in der schwedischen Baubranche keine kollektiven Tarifverträge existieren und betriebliche Vereinbarungen an deren Stelle abgeschlossen werden, stand die Handlung „Lavals“ nicht dem nationalen Recht entgegen. Aufgrund der Ablehnung eines eigenen Tarifvertrags blockierten schwedische Gewerkschaften die Baustelle, so dass es dem Unternehmen nicht möglich war ihre Arbeit fortzusetzen und sich die schwedische Tochtergesellschaft von „Laval un Partneri“ aus dem Auftrag zurückziehen musste. Die vorgelegte Frage des schwedischen Gerichts stellte sich nun dahingehend, ob und wie die Dienstleistungsfreiheit der Europäischen Union mit der im schwedischen Recht geregelten Anwendung von Streikmaßnahmen in Einklang zu bringen sei. Entgegen dem Schlussantrag im Fall „Viking Line“, machte der Generalanwalt in diesem Fall deutlich, dass die Dienstleistungsfreiheit nicht dazu missbraucht werden dürfe, Sozialdumping zu betreiben. Insbesondere in Ländern die keine landesweiten Tarifverträge besäßen, bedürfe das Recht zur Anwendung kollektiver Maßnahmen besonderen Schutzes. Wie im Fall der estnischen Firma ist nicht sicher, ob das Gericht den Ausführungen des Generalanwalts folgen wird, doch bestätigt auch dieser Fall, dass aus juristischer Sicht eine Einschränkung der Grundfreiheiten innerhalb der Europäischen Union unter Bezugnahme auf soziale Aspekte möglich ist. Dass dieser Fall auch innerhalb der Union sehr umstritten ist, zeigt sich daran, dass ganze 14 Staaten (darunter auch Lettland) schriftliche Erklärungen zu diesem Verfahren abgege-

ben hatten. Das Urteil wird in jedem Fall Folgewirkungen für das Verhältnis der Altmitglieder zu den neuen Staaten und der Anwendung der Dienstleistungsfreiheit ostmitteleuropäischer Unternehmen haben.

Außerhalb des Verfahrens „Laval“ trat Lettland vor dem Gerichtshof kaum in Erscheinung. Lediglich einem Verfahren trat die lettische Regierung als Streithelfer an der Seite des Rates bei. Weder Vertragsverletzungsverfahren noch Vorlagen lettischer Gerichte waren bisher Gegenstand einer Verhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof.

4.4 Litauen

Wie zuvor Estland und Lettland war auch Litauen nur selten vor dem Gerichtshof vorstellig. Verzeichnet sind zwei Vorabentscheidungsvorlagen litauischer Gerichte. In einer steuerrechtlichen Frage sollte der Standpunkt des europäischen Gerichts zur Einordnung der Besteuerung von alkoholhaltigen Schokoladenprodukten hinterfragt werden (C-63/06). Im anderen Vorabentscheidungsverfahren, das vom litauischen Verfassungsgericht initiiert worden war, hatten Abgeordnete des litauischen Parlaments gegen die Parlamentsmehrheit geklagt. Konkret ging es um die Auslegung zweier Richtlinien zur Zugangsbedingung und -berechtigung auf den nationalen Elektrizitätsbinnenmarkt (C-239/07).

In einem Vertragsverletzungsverfahren das im Juni dieses Jahres von der Kommission eröffnet wurde, werden Litauen Versäumnisse innerhalb der Implementierung von Maßnahmen zur Umsetzung einer Verordnung auf dem Telekommunikationsmarkt vorgeworfen. Die Kommission beruft sich auf den Umstand, dass Litauen bisher kein System entwickelt habe, mit dem der Standort eines 112-Notanrufers lokalisiert werden kann (C-274/07).

Neben diesen Verfahren beteiligte sich Litauen in zwei Rechtssachen als Streithelfer. Zum einen auf Seiten des Rates innerhalb einer Kompetenzstreitigkeit mit dem Parlament, zum anderen auf Seiten Österreichs und im Einklang mit Ungarn, Deutschland und Finnland gegen die Kommission, die sich gegen die weitere Gültigkeit von – vor dem EU-Beitritt geschlossenen – bilateralen Handelsverträgen aussprach. Zudem gab die litauische Regierung in neun Fällen schriftliche Erklärungen zu laufenden Verfahren ab, diese bezogen sich jedoch auf unterschiedliche Themenbereiche.

Für Litauen können, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Land bisher nur dreimal vor dem Gerichtshof vorstellig wurde, keine klaren Konfliktfelder ausgemacht werden. Die vergleichsweise hohe Anzahl der Beteiligungen an anderen Verfahren spricht jedoch für die selbstbewusste Rolle, die das Land innerhalb der Union zu spielen versucht.

4.5 Tschechische Republik

Mit insgesamt neun Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH kann die tschechische Republik als das säumigste Land unter den neuen Mitglied-

staaten gelten. Die Verfahren der Kommission gegen die tschechische Regierung sind dabei in unterschiedliche Kategorien zu unterteilen: Zwei einzelne Verfahren befassten sich zum einen mit bis dahin nicht umgesetzten Richtlinien zum Schutz des Urheberrechts (C-46/06), zum anderen mit der Nichtumsetzung einer Richtlinie zum Gesundheitsschutz vor Baulärm auf Baustellen (C-140/06). In beiden Verfahren reagierte die tschechische Regierung jedoch, so dass diese inzwischen aus dem Register des EuGH gestrichen sind. In einem weiteren Themenkomplex von zwei Vertragsverletzungsverfahren (C-203 und 204/06) wurde der Regierung vorgeworfen, keine ausreichenden Regelungen zur Anerkennung der Diplome von Ärzten und Zahnärzten aus dem Ausland erlassen zu haben, so dass hieraus ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit resultiere. In beiden Fällen wurde die Tschechische Republik vom Europäischen Gerichtshof inzwischen verurteilt und dürfte, bei weiterer Missachtung der Norm, in naher Zukunft eine empfindliche Geldstrafe erwarten. In einem weiteren Themenkomplex von vier Vertragsverletzungsverfahren (C-114 bis 117/07) werden dem Land Verstöße im Bereich der Industriepolitik vorgeworfen. Konkret geht es dabei um Regelungen zur Registrierung von medizinischen Geräten und Arzneimitteln, die von der Regierung bisher nicht ins tschechische Recht umgesetzt wurden. Erstaunlich ist insgesamt die hohe Anzahl der Verfahren innerhalb eines relativ kurzen Zeitraumes (Anfang 2006 bis Mitte 2007).

Beinahe ebenso oft wie der tschechische Staat Ziel eines Verfahrens von Seiten der Kommission wurde, haben sich tschechische Individualkläger gegen Rechtsakte europäischer Organe gewehrt. Prominentestes Beispiel hierfür war der Markenstreit zwischen der tschechischen Brauerei Budějovický Budvár und dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante. Dieses hatte zuvor dem amerikanischen Braueriesen Anheuser-Busch die Eintragung der Namen „Budweiser“ und „Bud“ zugestanden. Mindestens fünf Verfahren vor dem Gericht erster Instanz drehten sich rund um das Recht diesen Markennamen zu verwenden. Geschützt werden sollte nicht nur seine Verwendung für Bier, sondern gleichfalls für diverse andere Werbeprodukte. Schließlich griff sogar die deutsche Bitburger Brauerei in den Rechtsstreit ein, indem sie sich auf eine Verwechslungsgefahr mit dem eigenen Produkt berief. In einem der Verfahren wurde der tschechischen Brauerei bisher Recht gegeben, in den anderen steht ein Urteil noch aus. Zwei weitere Klagen richteten sich gegen eine Entscheidung der Kommission, die den Firmen „Kaučuk“ und „Unipetrol“ Strafen für unerlaubte Preisabsprachen auferlegte (T-44 und 45/07). In einem weiteren Verfahren klagte das Unternehmen Agrofert Holding gegen die Kommission auf die Herausgabe von fraglichen Unterlagen zu einem Fusionskontrollverfahren (T-111/07).

Tschechische Gerichte legten dem Europäischen Gerichtshof insgesamt vier Vorlageentscheidungen vor, von denen zwei von weiter reichender Relevanz waren. So hatte die Vorlage C-437/05 Folgewirkungen für den gesamten europäischen Rechtsraum. Ein tschechisches Gericht hatte in diesem Verfahren beim EuGH die Frage gestellt, ob die Verweigerung einer

Entlohnung für Ärzte während ihres Bereitschaftsdienstes europäischem Recht entgegenstehe. Dies bejahte der Gerichtshof dahingehend, dass die am Arbeitsplatz verbrachte Zeit in jedem Fall entlohnt werden müsse. Im zweiten zu nennenden Vorlageverfahren (C-64/06) fragte ein Prager Bezirksgericht beim Gerichtshof an, ob einer Klage der Český Telecom (später Telefonica O2) gegen die nationale Telekommunikationsregulierungsbehörde Recht gegeben werden sollte, in der die Klägerin sich gegen die Anordnung der Behörde zur Zusammenschaltung der Netze mit einem Konkurrenten wehrte. Zentral für die Fragestellung waren dabei zwei Aspekte: Zum einen sei eine entsprechende Richtlinie der EU von der tschechischen Regierung bisher nicht umgesetzt worden, so dass formell keine rechtliche Grundlage für die Anordnung der Behörde bestand, zum anderen habe die Klägerin eine marktbeherrschende Position inne, die zur Folge habe, dass ohne die Anordnung ein enormer wirtschaftlicher Schaden für andere Telekommunikationsunternehmen bestünde. Der Gerichtshof urteilte daher, dass mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zum 1. Mai 2004 die entsprechende Richtlinie auch eine Direktwirkung entfalten könne, sollte sie nicht rechtzeitig umgesetzt werden. Somit wurde der Klägerin, unterstützt von der tschechischen Regierung, dahingehend widersprochen, dass die Regulierungsbehörde auch aufgrund eines, im nationalen Recht nicht vorhandenen Gesetzes, handeln könne.

In einer Gesamtbewertung der Aktivitäten tschechischer Akteure vor dem Europäischen Gerichtshof, lässt sich neben der hohen Anzahl an Vertragsverletzungsverfahren, eine deutliche Tendenz der tschechischen Regierung zum Schutz nationaler Märkte und eigener Unternehmen feststellen. So war der Marktzugang für Arzneimittel Thema einer Reihe von Vertragsverletzungsverfahren, ebenso wie die behinderte Niederlassungsfreiheit von Ärzten, die eine Konkurrenz zu den nationalen Anbietern dargestellt hätte. Auch im Bereich der Telekommunikation zeigt sich die marktregulierende Position der tschechischen Regierung im zuletzt geschilderten Vorabentscheidungsverfahren deutlich. Ein zweiter Themenkomplex umfasste das Urheberrecht. Hier ist zunächst die Fülle an Verfahren rund um die Biermarke „Bud“ zu nennen, im weiteren war jedoch auch die mangelnde Rechtssicherheit in diesem Bereich Grundlage eines Vertragsverletzungsverfahrens, ebenso wie der Umgang mit geistigem Eigentum und die Diskrepanz zwischen nationalem und europäischem Recht Grundlage eines Vorabentscheidungsverfahrens (C-282/06) war. Interessanterweise bezog sich jedoch die Mehrheit der sieben, zu anderen Verfahren abgegebenen schriftlichen Erklärungen der tschechischen Regierung, in vier Fällen auf die dritte Säule, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in der Union.

4.6 Slowakei

Bereits kurz nach dem EU-Beitritt 2004 kristallisierte sich das bis heute augenfälligste Themenfeld slowakischer Klagen vor dem EuGH heraus. Vor

dem Gericht erster Instanz reichte im Dezember 2004 der größte slowakische Stahlproduzent „U.S. Steel Košice“ Klage gegen den nationalen Emissionsplan der Kommission für die Slowakei ein (T-489/04). Diesem Verfahren sollte noch eine weitere Klage des Unternehmens im Jahr 2007 (T-27/07) sowie eine Klage der slowakischen Regierung (T-32/07) folgen. In allen drei Klagen wird die fehlerhafte Berechnung slowakischer Emissionsrechte durch die Europäische Kommission angemahnt. Für die Region um Košice ist der größte Stahlproduzent ebenso von enormer Bedeutung wie für die gesamte Slowakei. In allen drei Klagen wird insbesondere die ungleiche Behandlung der Slowakei im Gegensatz zu den Altmitgliedstaaten moniert, in der letzten Klageschrift von U.S. Steel wird gar von Machtmissbrauch von Seiten der Kommission gesprochen. Ein Urteil steht in allen drei Verfahren noch aus, doch sollte es zu einer Bestätigung des durch die Kommission vorgelegten Emissionsplans kommen, wäre dies mit wirtschaftlichen Einbußen für das Unternehmen und die Region um Košice verbunden.

In zwei Verfahren wurde die Slowakei von der Kommission der Vertragsbrüchigkeit beschuldigt. Beide wurden dabei von der Generaldirektion Verkehr eingeleitet. Im ersten Verfahren wird der Slowakei vorgeworfen, sie habe bisher keine Regelung erlassen, die Ausbildung der Fahrer von Personentransportfahrzeugen an das europäische Niveau anzugleichen (C-69/06). Im zweiten Verfahren wurde erklärt, dass die Slowakei bisher keine Maßnahmen zur Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems erlassen habe (C-114/06). Hier scheinen vor allem strukturelle Schwierigkeiten Ursache für die Missachtung der europäischen Norm gewesen zu sein.

In einer Betrachtung der Verfahren mit slowakischer Beteiligung vor dem EuGH treten in erster Linie die strukturellen Probleme des Landes in den Vordergrund. Probleme bereitet die in den Sechziger und Siebziger Jahren angesiedelte Schwerindustrie hinsichtlich europäischer Umweltnormen, ebenso, wie das veraltete Eisenbahnnetz zu einem Vertragsverletzungsverfahren von Seiten der Kommission führte. Auch die geografische Lage äußert sich in den abgegebenen schriftlichen Erklärungen des Landes, die sich in vielen Fällen auf den Umgang mit Arbeits- und Aufenthaltsrechten der Angehörigen von Drittstaaten beziehen.

4.7 Ungarn

Ungarns Gerichte weisen mit insgesamt neun Vorlageverfahren seit dem EU-Beitritt die höchste Quote unter den neuen Mitgliedstaaten auf. Signifikant ist hierbei die überdurchschnittliche Anzahl steuerrechtlicher Fragen, die den europäischen Richtern zur Entscheidung vorgelegt wurden. Vier Vorlagen bezogen sich auf die ungarische Regelung zur lokalen bzw. kommunalen Unternehmenssteuerermäßigung und die Frage, ob diese sich gegen gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen zur

Harmonisierung des Steuerrechts richten.³⁷ In einem weiteren Verfahren stellte ein ungarisches Gericht die Frage, ob es im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehe, dass Unternehmen bei einer Verlagerung ihres Sitzes eine Genehmigung des jeweils zuständigen Staates benötigen (C-210/06). Im selben Zug stellte das Gericht die Frage nach der Legitimität einer möglichen unterschiedlichen Behandlung von Handelsgesellschaften durch den Staat. Zwei weitere Verfahren bezogen sich auf ein ungarisches Gesetz zur Festsetzung von Zulassungssteuern für Kraftfahrzeuge (C-333/05 und 290/05). In beiden Fällen hatten Privatpersonen, die ein Fahrzeug im innereuropäischen Ausland erworben hatten, dagegen geklagt, dass sie in Ungarn eine Zulassungssteuer zu bezahlen hätten, die einem Importzoll gleichkäme. Das Gericht entschied in beiden Fällen dahingehend, dass eine Zulassungssteuer an sich nicht dem Gemeinschaftsrecht widerspräche, eine doppelte Besteuerung (also im Herkunftsland des Fahrzeuges und in Ungarn) jedoch die Wirkung eines Importzolls habe und somit als rechtswidrig zu bewerten sei. In zwei weiteren Verfahren (C-328/04 und C-302/04) erklärte sich der Gerichtshof für nicht zuständig.

Zwei, der von ungarischen Klägern erhobenen Direktklagen vor dem Gericht erster Instanz, hatten ihre Ursache im Streit um Wettbewerbsbestimmungen auf dem Energiesektor. Im ersten Verfahren wehrte sich der ungarische Fernwärmelieferant und Stromerzeuger „Budapesti Erőmű“ gegen ein, von der Kommission eingeleitetes Prüfverfahren staatlicher Beihilfen, die dem Unternehmen durch vergünstigte Zugänge zum staatlichen Netzbetreiber zugestanden wurden. Das Unternehmen führte an, dass die Kommission in dieser Frage keine Zuständigkeit habe, da die entsprechenden Verträge vor dem EU-Beitritt des Landes abgeschlossen worden seien und sich dementsprechend der Beurteilung durch die Kommission entzögen. Zudem müsse der Abschluss im zeitlichen Kontext gesehen werden und könne aus heutiger Sicht nicht mehr ganzheitlich nachvollzogen werden. Ebenfalls um eine Wettbewerbsfrage drehte sich die zweite Direktklage (T-57/07). In dieser klagte die ungarische Tochtergesellschaft von E.ON Ruhrgas gegen eine Entscheidung der Kommission, die Änderungen in den Konditionen der damaligen Übernahmehedingungen zweier ungarischer Gasunternehmen durch E.ON vorsehe.

Nur zwei Vertragsverletzungsverfahren hatte die ungarische Regierung in den letzten drei Jahren zu verzeichnen. In einem hatte es die ungarische Regierung versäumt, Regelungen zur rechtlichen Gleichstellung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger zu erlassen (C-30/07). Im anderen Verfahren wurde die noch bestehende, in erster Linie politisch motivierte Regelung des ungarischen Medienrechts angegriffen, die festlegt, dass private Anbieter von Kabelfernsehen ihren Zugang auf ein Drittel der Bevölkerung zu begrenzen hätten. Diese Regelung widerspreche der Richtlinie zum freien Wettbewerb auf dem Markt elektronischer Kommunikation, so die Kommission.

Die ungarische Regierung selbst strengte bisher nur eine Nichtigkeits-

³⁷ Vorabentscheidungsverfahren C-238/06, C-312/06, C-447-06 und C-195/07.

klage gegen eine Verordnung der Kommission an (T-310/06). Diese hatte 2006 eine Änderung in der Berechnung des Eigengewichts von Mais und in der Bedarfsmenge der europäischen Interventionsbestände erlassen, die für die überproduzierende ungarische Landwirtschaft weitreichende Folgen hätte. Diese Verordnung, so die ungarische Regierung, sei weder verhältnismäßig noch diene sie der Rechtssicherheit innerhalb der Gemeinschaft. Des Weiteren mangle es der Kommission an Kompetenz, eine solche Regelung ohne Entscheidung des Rates überhaupt zu erlassen. Ein Antrag auf einstweilige Verfügung gegen die besagte Verordnung wurde durch die große Kammer des Gerichts erster Instanz abgelehnt. Die Urteilsverkündung wird sich, aller Voraussicht nach, noch einige Monate hinziehen.

Insgesamt vier Verfahren trat Ungarn bisher als Streithelfer bei. Zwei dieser Verfahren waren dabei von vitalem ungarischem Interesse. In beiden Fällen hatte die Kommission gegen italienische Weinbauern geklagt, die den Markennamen „Tocai“ für ihre Produkte verwendet hatten. Gegen diese Benennung wehrte sich die Kommission mit Unterstützung Ungarns und erreichte den Schutz der Marke für ungarische Produkte vor dem Gericht erster Instanz. In einem weiteren Verfahren unterstützte Ungarn Österreich in einem Verfahren gegen das Europäische Parlament (siehe Kapitel Litauen).

Die ungarische Rolle vor dem Europäischen Gerichtshof ist trotz der Vielzahl an Verfahren als zurückhaltend zu bewerten. Die Mehrheit der Vorabentscheidungsverfahren resultiert aus dem vergleichsweise hohen Grad der Integration der ungarischen Wirtschaft in den EU-Binnenmarkt. Dahingegen sind Vertragsverletzungsverfahren von Seiten der Kommission sowie Nichtigkeitsklagen gegen Akte europäischer Rechtsetzung in Relation zur Größe des Landes verhältnismäßig selten. Nichtsdestotrotz scheint die ungarische Regierung in einzelnen Fällen ihre Einflusskraft auf Marktprozesse nicht vollständig aufgegeben zu haben (siehe Energie, Telekommunikation und Fernsehen), so dass sie in Konflikt mit europäischen Regelungen gerät.

4.8 Slowenien

Slowenien hatte, wie die meisten Kleinstaaten Mittel- und Osteuropas, bisher nur wenige Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig. Innerhalb der Kompetenzstreitigkeit zwischen Europäischem Parlament und dem Rat 2004, war auch eine Ausnahmeregelung für den slowenischen Energiebinnenmarkt eine der angefochtenen Entscheidungen (C-414/04, siehe Kapitel Estland). Slowenien hatte sich, aufgrund der engen Verflechtung mit dem österreichischen und dem italienischen Netz eine Ausnahmeregelung bis 2008 erbeten, um den nationalen Markt neu strukturieren zu können. Genau wie im Fall Estlands, wurde zwar die Kompetenz des Rats zum Erlassen einer derartigen Regelung vom Gerichtshof widerrufen, doch behielt die Ausnahmegenehmigung inhaltlich Bestand. Im Gegensatz zu Estland, trat Slowenien dem Verfahren jedoch

nicht als Streithelfer bei, sondern blieb in dem Verfahren unbeteiligt.

Zu verzeichnen sind im Weiteren nur zwei Verfahren mit slowenischer Beteiligung. Das erste der beiden bezog sich auf ein Revisionsverfahren einer Individualklage gegen ein Urteil des Gerichts erster Instanz über ein Verfahren aus dem Jahr 2002 (C-519/04 P) und soll an dieser Stelle nicht näher dargestellt werden. Das zweite Verfahren, ein Vertragsverletzungsverfahren, richtete sich gegen Versäumnisse der slowenischen Regierung im Bereich Verkehr. Angemahnt wurde hierin die mangelhafte Umsetzung von Regelungen zur Interoperabilität des konventionellen und des Hochgeschwindigkeitsbahnsystems in Slowenien (C-267/07).

Slowenien erscheint aufgrund seiner seltenen Präsenz vor dem Europäischen Gerichtshof als eines der Vorzeigebeispiele innerhalb der Europäischen Union. Mögliche Konfliktfelder in der Umsetzung europäischen Rechts lassen sich demnach nicht ausmachen.

4.9 Malta

Während weder Privatpersonen natürlicher oder juristischer Natur, noch der Staat Malta selbst, bisher vor den europäischen Gerichten als Kläger vorstellig wurden, war Malta innerhalb der letzten drei Jahre immerhin viermal Ziel eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Kommission. In den ersten beiden Verfahren (C-136 und 508/06) wurden dem Land Verstöße im Bereich der Umweltpolitik vorgehalten. In beiden Verfahren wurde Malta vorgeworfen, keine entsprechenden Regelungen zur Entsorgung von Elektrogeräten getroffen zu haben, im zweiten Verfahren wurde insbesondere auf PCB-haltige Geräte hingewiesen. Innerhalb der beiden anderen Verfahren wurden für Malta besonders sensible Bereiche angesprochen. Im ersten Verfahren wird die Nichtumsetzung einer Richtlinie über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen Drittstaatsangehöriger auf dem Luftweg beklagt (C-79/07). Im Sinne dieser Richtlinie soll es Mitgliedstaaten möglich sein, Nicht-EU-Ausländer über einen anderen Staat in ihr Heimatland abzuschicken. Dabei kann die Unterstützung eines weiteren EU-Landes in Anspruch genommen werden. Hierfür hatte Malta bisher keine entsprechende Regelung gefunden. Im zweiten Vertragsverletzungsverfahren wird Malta vorgeworfen, keine Regelung zur Familienzusammenführung legal im Land lebender Drittstaatsangehöriger getroffen zu haben. Die Richtlinie aus dem Jahr 2003 weist die Mitgliedstaaten an, Bürgern aus Drittstaaten, die mindestens eine einjährige Aufenthaltserlaubnis besitzen, den Nachzug Familienangehöriger zu ermöglichen. Auch diese Richtlinie hat Malta bisher nicht umgesetzt.

Für Malta zeigt sich nach genauerer Betrachtung der Vertragsverletzungsverfahren ein deutliches Konfliktfeld. Durch die in den letzten Jahren deutlich zunehmende Flüchtlingsproblematik vor der maltesischen Küste, schreckt die Regierung bisher offensichtlich davor zurück, Regelungen zu erlassen, die Flüchtlingen auf maltesischem Staatsgebiet mehr Rechte zugestehen könnten. Auch hier wird deutlich, dass geografisch-

strukturelle Argumente möglicherweise Ursache für die entsprechende Anzahl an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof sind.

4.10 Zypern

Ebenso wie Lettland, kann Zypern als Musterschüler hinsichtlich der Übernahme von Verordnungen und Richtlinien gelten. Gegen beide Staaten wurde bisher noch kein Vertragsverletzungsverfahren angestrengt. Im Gegensatz zu Lettland reichte Zypern im Verlauf der letzten Jahre jedoch zwei Nichtigkeitsklagen gegen Verordnungen der Kommission im Bereich Landwirtschaft ein (T-300 und 316/05). Die Verordnungen stellten Änderungen der Übergangsmaßnahmen im Zuckersektor dar, die dazu führten, dass Produktionsquoten für die neuen Mitgliedstaaten, entgegen der Vereinbarungen in den Beitrittsverträgen, schneller gesenkt wurden. Zypern sprach der Kommission in diesem Bereich zunächst eine entsprechende Kompetenz ab, Änderungen an den Bestimmungen vornehmen zu dürfen. Zudem widersprächen die Regelungen dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Diskriminierungsverbot unter den Mitgliedstaaten, da die neuen Mitglieder von den Änderungen stärker betroffen wären. Zudem könne die Kommission andere Maßnahmen zur Verhinderung der Bildung von Zuckerüberschüssen treffen.

Neben den zwei genannten Verfahren äußerte sich die zyprische Regierung in sechs Verfahren durch schriftliche Erklärungen. Fünf dieser Verfahren behandelten steuerrechtliche Fragen oder allgemeine Fragen der Rechtsangleichung, so dass ein eignes Interesse an diesen Fragen von Bedeutung zu sein scheint. Erklärbar wäre dies durch die Entwicklung Zyperns zum Steuerparadies, dessen Fortbestand die Regierung zu verteidigen sucht.

Für die empirische Verwertbarkeit und die Formulierung von weiterführenden Thesen genügen die benannten Fälle freilich nicht aus, so dass auch für Zypern kein empirisch belegbares Themenprofil vor dem Europäischen Gerichtshof formuliert werden kann.

5. Zusammenfassung

Das bislang erfolgreiche Konzept der Europäischen Union, jeder Erweiterung auch eine Vertiefung entsprechen zu lassen, spiegelt sich im Reformprozess des Europäischen Gerichtshofs wider. Im Vertrag von Nizza wurden seit längerer Zeit erstmals wieder Änderungen in der Struktur und Verfahrensordnung des Gerichtshofs implementiert. Bei genauerer Betrachtung ließ sich jedoch feststellen, dass die vollzogenen Reformen mehrheitlich eher eine Anpassung an die Bedürfnisse einer Union der 27,

als eine innovative und effiziente Erneuerung des europäischen Rechtssystems darstellten. Zu begrüßen war beispielsweise die Gründung des Fachgerichts für den öffentlichen Dienst, doch hätten im gleichen Zug weitere Fachgerichte gegründet werden können, so dass es nicht nur zu einer Verlangsamung der Arbeitsüberlastung der Gerichte, sondern zu einer tatsächlich effizienteren Bearbeitung von Verwaltungsfragen gekommen wäre. Neben einer Vielzahl von anderen möglichen Reformschritten, wurde diese Chance in Nizza vergeben. Das gleiche Bild zeigte sich einige Jahre später im Verhandlungsprozess zum Verfassungsvertrag. Wiederum wurden grundlegende Änderungen in der Funktionsweise der europäischen Gerichtsbarkeit nicht durchgeführt. Stattdessen wurden leichte Anpassungsmaßnahmen vollzogen, die grundlegende Problemfelder des Gerichts nicht antasteten. Nach den französischen und niederländischen Vetos gegen den Verfassungsvertrag, fallen die Änderungen im derzeit verhandelten Reformvertrag aller Voraussicht nach sogar noch geringer aus.

Letztlich erscheint eine Neuordnung der Gerichte auch in zukünftigen Verhandlungen als äußerst schwierig. Die Vielzahl der zu beachtenden Anforderungen geht dabei Hand in Hand mit einer Vielzahl individueller Interessen und Schutzhaltungen gegenüber Veränderungen. Stets wird betont, dass der Gerichtshof effizient arbeiten solle, gleichzeitig jedoch die Expertise besitzen müsse, um in immer komplizierteren technischen Verfahren eine einheitliche Rechtsprechung gewährleisten zu können. Die zunehmende Klagefreudigkeit europäischer Bürger und Unternehmen müsse mit einer erhöhten Rechtssicherheit und einer Bürgernähe einhergehen, die es möglichst jedem Europäer ermöglichen solle, sich rechtlich auf europäischer Ebene vertreten zu lassen. Das Subsidiaritätsprinzip soll gleichzeitig mit einer höchstrichterlichen Vertretung durch den Gerichtshof auf europäischer Ebene gewahrt bleiben. In diesen Diskussionen über Anforderungen und Erwartungshaltungen wird der Reformprozess des Gerichtshofes zermürbt, so dass letztlich der Minimalkonsens – in den meisten Fällen die reine Anpassung an die Bedürfnisse einer erweiterten Union – das Ergebnis der Reformbemühungen darstellt. Nizza, der Verfassungsvertrag und aller Voraussicht nach auch der Reformvertrag können daher nur als kleine Schritte hin zu einer echten Reform des EuGH verortet werden. Nichtsdestotrotz waren sie notwendig, um weiterhin von einer weitgehend effizienten und funktionalen Gerichtsbarkeit sprechen zu können.

Innerhalb der Diskussion um Veränderungen der rechtlichen Ausgestaltung europäischer Gerichte, kann die Erweiterung um zehn neue Staaten im Jahr 2004 als erfolgreich verlaufene Entwicklung bezeichnet werden. Die Integration der neuen Mitglieder verlief bislang problemlos, insbesondere auch mit Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Anzahl an eingereichten Verfahren aus diesen Staaten. So konnte die Erweiterung des Plenums bei gleichzeitig nur geringfügig ansteigenden Verfahrenszahlen für eine Reduzierung der Verfahrensdauer, zumindest am Gerichtshof, sorgen. Sollte sich in naher Zukunft die Anzahl neu anhängiger Verfahren

aus den neuen Mitgliedstaaten an die der Altmitglieder anpassen, wird eine deutlich tiefergehende Reform der Struktur des EuGH von Nöten sein.

In der Bedeutung für die neuen Mitgliedstaaten scheint der Europäische Gerichtshof einen relativ hohen Stellenwert zu haben. Nicht nur die Ernennung von hochrangigen Juristen zu Richtern am Europäischen Gerichtshof, sondern auch die jüngsten Forderungen der polnischen Regierung³⁸, innerhalb des Ernennungsprozesses der Generalanwälte einen festen Posten zugesprochen zu bekommen, belegen, dass der EuGH eine politische Anziehungskraft auf die Neumitglieder ausübt. Die öffentliche Wahrnehmung des Europäischen Gerichtshofs in den neuen Mitgliedstaaten wird jedoch in Zukunft elementar von der Rechtsprechung in bestimmten Fragen abhängen.³⁹ Diese ist zum momentanen Zeitpunkt noch nicht so weit gediehen, als dass Mutmaßungen über deren Einfluss aufgestellt werden könnten.

Aus einer umgekehrten Perspektive ermöglichte die konkrete Betrachtung der Verfahren in denen die neuen Mitgliedstaaten bisher beteiligt waren, eine Analyse struktureller Probleme und Konfliktfelder durch die Erstellung entsprechender Länderprofile. Beispielhaft seien hier die polnische Haltung zu Staatsmonopolen, die slowakische Schwerindustrie und die daraus resultierende Umweltproblematik oder die Vertragsverletzungsverfahren gegen Malta im Bereich Zuwanderung genannt. Einen gesamteuropäischen Kontext zeigten die beiden Verfahren lettischer und estnischer Unternehmen, in denen der Gerichtshof eine Abwägung zwischen Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit auf der einen und Arbeitnehmerrechten auf der anderen Seite zu entscheiden hat. Dabei wurde im gleichen Zug ein Konflikt zwischen Alt- und Neumitgliedern deutlich, deren genaue Austarierung nun dem Gerichtshof obliegt. Neben diesen Aspekten wurde auch ein quantitativer Unterschied zwischen großen und kleinen Staaten hinsichtlich der Häufigkeit von Verfahren vor europäischen Gerichten thematisiert. Dieser könnte sich jedoch im Bereich der Vertragsverletzungsverfahren sehr bald auflösen.

Der vorliegende Beitrag kann als Grundlage für weitere Forschungsarbeiten an der institutionellen Entwicklung des Europäischen Gerichtshofs sowie der politischen Rolle von Nationalstaaten auf der justiziellen Ebene der Union dienen. Die Betrachtung der Verfahren der im Jahr 2004 beigetretenen Staaten steht bisher am Anfang, da in einer Vielzahl von Rechtssachen ein Urteil noch aussteht. Demzufolge stellt dieser Beitrag eine erste Orientierung für weiterführende Analysen möglicher Problemfelder und Konfliktstrukturen innerhalb konkreter Politikbereiche dar, die sich durch die rechtliche Integration der neuen Mitgliedstaaten in Zukunft noch ergeben könnten.

³⁸ vgl. EU-Observer online vom 03.09.2007: „Poland seeks EU court adviser post in treaty talks“.

³⁹ Clifford C. Carrubba: The European Court of Justice, Democracy and Enlargement, in: European Union Politics, 4 (1) 2003, S. 94-97.

Anhang: Verfahren der neuen Mitgliedstaaten

Polen

- Kläger (juristische oder natürliche Person aus diesem Staat)
- 13 T-125/07: Klage von Scientific and Technological Committee of AGH University Kraków gegen drei Mitglieder der Kommission wegen strafbaren Unterlassens von Handlungen zum Schutz der Bevölkerung bei Hinweis auf geologisches Lagerung von CO₂ (Gesundheitsschutz)
- T-88/07: Klage der Fabryka Samochodów Osobowych gegen Entscheidung der Kommission zum Bergrenzung der Jahresproduktion von Kraftfahrzeugen sowie des Verbotes sich um neue Lizenz zu bewerben (Beihilfen)
- T-66/07: Klage der Agencja Wydawnicza gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt bezüglich Rechte an Marke "150" (Urheberrechte)
- T-65/07: Klage der Agencja Wydawnicza gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt bezüglich Rechte an Marke "250" (Urheberrechte)
- T-64/07: Klage der Agencja Wydawnicza gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt bezüglich Rechte an Marke "350" (Urheberrechte)
- T-53/07: Klage der Trade-Stomil gegen Entscheidung der Kommission zur Festsetzung von Preiszielen nach Aufdeckung eines vermeintlichen Kartells (Wettbewerb)
- T-31/07: Klage gegen Richtlinie der Kommission durch DuPont Poland Sp.z.o.o. u.a.; Einsatz von Wirkstoffen (Flusilazol) eines Pflanzenschutzmittels
- T-298/06: Klage der Agencja Wydawnicza gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt bezüglich Rechte an Marke "1000" (Urheberrechte)
- T-297/06: Klage der Majatek Hutniczy gegen Entscheidung der Kommission zur Rückforderung und Umstrukturierung von Beihilfen (Industrie/Beihilfen)
- T-291/06: Klage der "Operator ARP" gegen Entscheidung der Kommission zur Rückforderung und Umstrukturierung von Beihilfen (Industrie/Beihilfen)
- T-288/06: Klage der Huta Czestochowa gegen Entscheidung der Kommission zur Rückforderung und Umstrukturierung von Beihilfen (Industrie/Beihilfen)
- T-273/06: Klage der ISD Polska u.a., gegen Entscheidung der Kommission zur Rückforderung und Umstrukturierung von Beihilfen (Industrie/Beihilfen)

T-180/04: Klage der Przedsiębiorstwo Polmos Białystok gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt über eine Bildmarke für Wodka (Urheberrechte)

Vertragsverletzungsverfahren

7 C-149/07: Nichterfüllung der Verpflichtungen zur Erstellung eines rechtlichen Rahmens durch Richtlinie zur Paralleleinfuhr von Pflanzenschutzmitteln (Klage der Kommission; Freier Warenverkehr)

C-423/06: Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Richtlinie zur Umsetzung von Verwaltungs- und Rechtsvorschriften zum beruflichen Umgang mit Giftstoffen und deren Verteilung (Klage der Kommission; Niederlassungsfreiheit)

C-422/06: Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Richtlinie zur Umsetzung von Verwaltungs- und Rechtsvorschriften zum Umgang mit Giftstoffen und deren Verteilung Selbstständiger (Klage der Kommission; Niederlassungsfreiheit)

C-416/06: Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Richtlinie zum Telekommunikationsmarkt, die besagt, dass mindestens ein umfassendes Teilnehmerverzeichnis sowie ein Telefonauskunftsdienst zur Verfügung steht (Klage der Kommission; Industriepolitik)

C-170/07: Nichterfüllung von Verpflichtungen zur Umsetzung von Regelungen zur Überprüfung der Straßentauglichkeit von Fahrzeugen

C-193/07: Missachtung der Vorschriften zum Schutz von Fauna und Flora (Augustow)

C-227/07: Nichtumsetzung von Richtlinie zum Telekommunikationsmarkt

Kläger (Staat)

5 C-273/04: Klage gegen Entscheidung des Rates zur Festsetzung der Agrarbeihilfen nach anderem Muster für die neuen Beitrittsstaaten (Landwirtschaft)

T-183/07: Klage gegen Zuteilung von CO2-Emissionsrechten

T-41/06: Klage gegen Entscheidung der Kommission zum Zusammenschluss zweier ausländischer Banken die eine Monopolstellung im polnischen Markt einnehmen könnten (Wettbewerb)

T-4/06: Klage gegen Verordnung der Kommission zur Fesetzung von Produktionsabgaben im Zuckersektor (Landwirtschaft)

T-258/04: Klage gegen Verordnung der Kommission zu Übergangsmaßnahmen auf dem Zuckersektor (Landwirtschaft)

Vorabentscheidungsverfahren

5 C-134/07: Steuerrecht, Gebühren für eine Fahrzeugkarte bei Grenzüberschreitung

C-25/07: Steuerrecht

		C-499/06: Unionsbürgerschaft; Bezug von Sozialleistungen im Ausland
		C-168/06: Zuständigkeit/Steuerrecht/Gemeinsamer Rechtsraum
		C-313/05: Steuerrecht
Streithelfer	3	C-414/04: Unterstützung des Rates bei einer Klage des Parlaments über vorläufige Ausnahmen von grenzüberschreitenden Netzzugangsbedingungen in Slowenien
		C-413/04: Unterstützung des Rates bei einer Klage des Parlaments über vorläufige Ausnahmen von grenzüberschreitenden Netzzugangsbedingungen in Estland
		C-440/05: Unterstützte den Rat in einem Verfahren der Kommission, die gegen einen Rahmenbeschluss über Meeresverschmutzung durch Schiffe klagte, da der Rat hier keine Kompetenz habe
Schriftliche Erklärungen zu laufenden Verfahren an denen keine Partei des Staates beteiligt ist	25	C-374/05 (Freier Warenverkehr)
		C-367/05 (PuJZ)
		C-341/05 (Grundsätze des Gemeinschaftsrechts)
		C-335/05 (Steuerrecht)
		C-333/05 (Steuerrecht)
		C-330/05 (Steuerrecht)
		C-303/05 (PuJZ)
		C-292/05 (Europäische Gerichtsstands und Vollstreckungsabkommen)
		C-290/05 (Steuerrecht)
		C-283/05 (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts)
		C-238/05 (Wettbewerb)
		C-220/05 (Unternehmensrecht)
		C-184/05 (Steuerrecht)
		C-150/05 (PuJZ)

C-40/05 (Grundsätze des Gemeinschaftsrechts)

C-5/05 (Steuerrecht)

C-479/04 (Rechtsangleichung)

C-467/04 (PuJZ)

C-466/04 (Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer)

C-464(463)/04 (Freier Kapitalverkehr)

C-436/04 (PuJZ)

C-356/04 (Rechtsangleichung)

C-313/04 (Landwirtschaft)

C-284/04 (Steuerrecht)

C-280/04 (Steuerrecht)

Estland

Kläger (juristische oder natürliche Person aus diesem Staat)	1	T-127/05: Klage gegen Anhang einer Verordnung des Rates durch Lootus Teine Osäähing; Fangmöglichkeiten von Tiefseearten betreffend Estland (Fischerei)
Vertragsverletzungsverfahren	3	C-397/06: Nichterlassen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der sich aus einer Richtlinie ergebenden Pflichten zur Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern (Klage der Kommission; Arbeitsrecht)
		C-178/06: Nichterfüllung der Pflicht zur Umsetzung einer Richtlinie zur Liberalisierung des Marktes für Postdienste (Klage der Kommission; Wettbewerb)
		C-351/05: Nichtmitteilung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung einer Richtlinie zur Liberalisierung des Erdgasbinnenmarktes (Klage der Kommission; Wettbewerb)
Kläger (Staat)	1	T-324/05: Klage gegen Verordnung der Kommission über die Feststellung von Überschussmengen an Zucker, Isoglucose und Fruktose (Landwirtschaft)
Vorabentscheidungsverfahren	1	C-241/07 Landwirtschaft

Streithelfer	3	C-414/04: Unterstützung des Rates bei einer Klage des Parlaments über vorläufige Ausnahmen von grenzüberschreitenden Netzzugangsbedingungen in Slowenien
		C-413/04: Unterstützung des Rates bei einer Klage des Parlaments über vorläufige Ausnahmen von grenzüberschreitenden Netzzugangsbedingungen in Estland
		T-127/05: Unterstützung einer Klage gegen Anhang einer Verordnung des Rates durch Lootus Teine Osäühing; Fangmöglichkeiten von Tiefseearten betreffend Estland (Fischerei)

Schriftliche Erklärungen zu laufenden Verfahren an denen keine Partei des Staates beteiligt ist	1	C-341/05 (Grundsätze des Gemeinschaftsrechts/Arbeitsrecht)
---	---	--

Lettland

Kläger (juristische oder natürliche Person aus diesem Staat)	0	
Vertragsverletzungsverfahren	0	
Kläger (Staat)	0	
Vorabentscheidungsverfahren	0	
Streithelfer	1	C-440/05: Unterstützte den Rat in einem Verfahren der Kommission, die gegen einen Rahmenbeschluss über Meeresverschmutzung durch Schiffe klagte, da der Rat hier keine Kompetenz habe
Schriftliche Erklärungen zu laufenden Verfahren an denen keine Partei des Staates beteiligt ist	3	C-341/05 (Grundsätze des Gemeinschaftsrechts/Arbeitsrecht)
		C-303/05 (PuJZ)
		C-302/04 (Verbraucherschutz)

Litauen

Kläger (juristische oder natürliche Person aus diesem Staat)	0	
--	---	--

Vertragsverletzungsverfahren	1	C-274/07: Nichtumsetzung von Richtlinie in Telekommunikation/Industriepolitik
Kläger (Staat)	0	
Vorabentscheidungsverfahren	2	C-239/07: Elektrizitätsbinnenmarkt C-63/06: Steuern
Streithelfer	2	C-205/06: Unterstützte Österreich in einem Verfahren der Kommission gegen Österreich über den Weiterbestand bilateraler Handelsverträge vor dem EU-Beitritt C-440/05: Unterstützte den Rat in einem Verfahren der Kommission, die gegen einen Rahmenbeschluss über Meeresverschmutzung durch Schiffe klagte, da der Rat hier keine Kompetenz habe
Schriftliche Erklärungen zu laufenden Verfahren an denen keine Partei des Staates beteiligt ist	9	C-262/06 (Telekommunikationsnetze/Industriepolitik) C-241/06 (Vergabe öffentlicher Aufträge/Unternehmensrecht) C-63/06 (Steuern) C-341/05 (Grundsätze des Gemeinschaftsrechts/Arbeitsrecht) C-303/05 (PuJZ) C-295/05 (Niederlassungsfreiheit) C-220/05 (Vergabe öffentlicher Aufträge/Unternehmensrecht) C-192/05 (Unionsbürgerschaft) C-438/04 (Rechtsangleichung)

Slowakei

Kläger (juristische oder natürliche Person aus diesem Staat)	2	T-27/07: Klage von US Steel Košice gegen Entscheidung der Kommission zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten (Umwelt) T-489/04: Klage von US Steel Košice gegen Entscheidung der Kommission zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten (Umwelt)
--	---	---

Vertragsverletzungsverfahren	2	C-114/06: Nichterlassen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes (Verkehr)
		C-69/06: Nichterlassen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Mindestniveau der Ausbildung für Fahrer von Transportfahrzeugen im Straßenverkehr (Verkehr)
Kläger (Staat)	1	T-32/07: Klage gegen Entscheidung Kommission zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten innerhalb der Slowakei (Umwelt)
Vorabentscheidungsverfahren	0	
Streithelfer	1	C-440/05: Unterstützte den Rat in einem Verfahren der Kommission, die gegen einen Rahmenbeschluss über Meeresverschmutzung durch Schiffe klagte, da der Rat hier keine Kompetenz habe
Schriftliche Erklärungen zu laufenden Verfahren an denen keine Partei des Staates beteiligt ist	6	C-241/05 (Justiz und Inneres)
		C-16/05 (Auswärtige Beziehungen/Dienstleistungsfreiheit)
		C-4/05 (Auswärtige Beziehungen/Arbeitnehmerfreizügigkeit)
		C-1/05 (Niederlassungsfreiheit)
		C-436/04 (PuJZ)
		C-419/04 (Zollunion)
Tschechische Republik		
Kläger (juristische oder natürliche Person aus diesem Staat)	7	T-111/07: Klage gegen Entscheidung der Kommission durch Agrofert Holding; Herausgabe der fraglichen Dokumente zu einem Fusionskontrollverfahren
		T-45/07: Klage gegen Entscheidung der Kommission durch Unipetrol; Anwendung unlauteren Wettbewerbs
		T-44/07: Klage gegen Entscheidung der Kommission durch Firma Kaučuk; Anwendung unlauteren Wettbewerbs
		T-31/07: Klage gegen Richtlinie der Kommission durch DuPont CZ s.r.o. u.a.; Einsatz von Wirkstoffen (Flusilazol) eines Pflanzenschutzmittels

T-309/06: Klage gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt durch Budějovický Budvár; Urheberrechte "BUD"

T-257/06: Klage gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt durch Budějovický Budvár; Urheberrechte "BUD"

T-256/06: Klage gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt durch Budějovický Budvár; Urheberrechte "BUD"

Vertragsverletzungsverfahren

9 C-117/07: Nichtumsetzung einer Richtlinie zu Grundsätzen und Leitlinien der Verwendung von medizinischen Prüfgeräten an Menschen und deren Herstellung oder Einfuhr (Klage der Kommission; Industriepolitik)

C-116/07: Nichtumsetzung einer Richtlinie zur Schaffung eines Gemeinschaftskodex für Tierarzneimittel (Klage der Kommission; Industriepolitik)

C-115/07: Nichtumsetzung einer Richtlinie zur Schaffung eines Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel (Klage der Kommission; Industriepolitik)

C-114/07: Nichtumsetzung einer Richtlinie zur Schaffung eines Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel hinsichtlich pflanzlicher Arzneimittel (Klage der Kommission; Industriepolitik)

C-60/07

C-204/06: Nichtumsetzung einer Richtlinie zur Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen von Zahnärzten (Klage der Kommission; Niederlassungsfreiheit)

C-203/06: Nichtumsetzung einer Richtlinie zur Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen von Ärzten (Klage der Kommission; Niederlassungsfreiheit)

C-140/06: Nichterlassen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Klage der Kommission; Gesundheit)

C-46/06: Nichtumsetzung aller erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Richtlinie zum Urheberrecht (Klage der Kommission; Urheberrechte)

Kläger (Staat)

0 C-282/06: Urheberrechte

C-64/06: Elektr. Kommunikation; Wettbewerb

C-437/05: Arbeitsrecht

Streithelfer	2	<p>C-440/05: Unterstützte den Rat in einem Verfahren der Kommission, die gegen einen Rahmenbeschluss über Meeresverschmutzung durch Schiffe klagte, da der Rat hier keine Kompetenz habe</p> <p>C-132/05: Unterstützte Kommission und Italien im Verfahren um den Schutz von Namen und Herkunft landwirtschaftlicher Erzeugnisse gegen Deutschland</p>
Schriftliche Erklärungen zu laufenden Verfahren an denen keine Partei des Staates beteiligt ist	7	<p>C-341/05 (Grundsätze des Gemeinschaftsrecht/Arbeitsrecht)</p> <p>C-303/05 (Steuer)</p> <p>C-241/05 (Justiz und Inneres)</p> <p>C-150/05 (PuJZ)</p> <p>C-436/04 (PuJZ)</p> <p>C-341/04 (Justiz und Inneres)</p> <p>C-302/04 (Verbraucherschutz)</p>
Ungarn		
Kläger (juristische oder natürliche Person aus diesem Staat)	3	<p>T-57/07: Klage gegen Entscheidung der Kommission durch E.on Ruhrgas und Földgáz zur Freigabe des Gasmarktes und den damit verbundenen Kosten (Wettbewerb)</p> <p>T-31/07: Klage gegen Richtlinie der Kommission durch DuPont Hungary Trading Ltd. u.a.; Einsatz von Wirkstoffen (Flusilazol) eines Pflanzenschutzmittels</p> <p>T-80/06: Klage gegen Entscheidung der Kommission durch Budapesti Erömü zur Weiterzahlung von Beihilfemaßnahmen durch öffentliche Stromnetzbetreiber (Wettbewerb/Energie)</p>
Vertragsverletzungsverfahren	2	<p>C-148/07: Nichtaufhebung der Beschränkungen für Kabelfernsehdienste (Wettbewerb; Klage der Kommission)</p> <p>C-30/07: Nichtanpassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zur Rechtsstellung langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger (PuJZ; Klage der Kommission)</p>
Kläger (Staat)	1	<p>T-310/06: Klage gegen Verordnung der Kommission über Eigengewicht von Mais und die daraus entstehenden Umstellungskosten (Landwirtschaft)</p>

Vorabentscheidungsverfahren	9	<p>C-195/07: Steuern</p> <p>C-447/06: Steuern</p> <p>C-312/06: Steuern</p> <p>C-283/06: Steuern</p> <p>C-210/06: Zuständigkeit/Freiheit der Wahl der Sitzes eines Unternehmens</p> <p>C-333/05: Steuern</p> <p>C-290/05: Steuern</p> <p>C-328/04: Gemeinsamer Rechtsraum/Tragen eines roten Sterns</p> <p>C-302/04: Gemeinsamer Rechtsraum/Verbraucherschutz</p>
Streithelfer	4	<p>C-205/06: Unterstützte Österreich in einem Verfahren der Kommission gegen Österreich über den Weiterbestand bilateraler Handelsverträge vor dem EU-Beitritt</p> <p>C-440/05: Unterstützte den Rat in einem Verfahren der Kommission, die gegen einen Rahmenbeschluss über Meeresverschmutzung durch Schiffe klagte, da der Rat hier keine Kompetenz habe</p> <p>T-418/04: Unterstützte Kommission als Beklagte in einem Verfahren italienischer Weinbauern über die Verwendung des Namens "Tocai"</p> <p>T-417/04: Unterstützte Kommission als Beklagte in einem Verfahren italienischer Weinbauern über die Verwendung des Namens "Tocai"</p>
Schriftliche Erklärungen zu laufenden Verfahren an denen keine Partei des Staates beteiligt ist	3	<p>C-199/06 (Vorabentscheidungsverfahren über Beihilfe)</p> <p>C-183/06 (Vorabentscheidungsverfahren über Zollltarife)</p> <p>C-168/05 (Vorabentscheidungsverfahren über Verbraucherschutz)</p>
Slowenien		
Kläger (juristische oder natürliche Person aus diesem Staat)	1	<p>C-519/04: Klage gegen Kommission; Leistungssportler gegen Anti-Dopingregelungen (Wettbewerb/Dienstleistungsfreiheit)</p>

Vertragsverletzungsverfahren 1 C-267/07: Nichterlassen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zur Interoperabilität des konventionellen und des Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (Verkehr; Klage der Kommission)

Kläger (Staat) 0

Vorabentscheidungsverfahren 0

Streithelfer 1 C-440/05: Unterstützte den Rat in einem Verfahren der Kommission, die gegen einen Rahmenbeschluss über Meeresverschmutzung durch Schiffe klagte, da der Rat hier keine Kompetenz habe

Schriftliche Erklärungen zu laufenden Verfahren an denen keine Partei des Staates beteiligt ist 1 C-374/05 (Vorabentscheidungsverfahren zur Werbung für Arzneimittel)

Malta

Kläger (juristische oder natürliche Person aus diesem Staat) 0

Vertragsverletzungsverfahren 4 C-87/07: Nichtumsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften aus der Richtlinie betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Klage der Kommission; Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts)

C-79/07: Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der Richtlinie zur Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (Klage der Kommission; Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts)

C-508/06: Nichterfüllung der Verpflichtungen zur Erstellung eines Plans zur Dekontaminierung und Beseitigung von Geräten die PCB enthalten (Klage der Kommission; Umwelt)

C-136/06: Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der Änderung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Klage der Kommission; Umwelt)

Kläger (Staat) 0

Vorabentscheidungsverfahren 0

Streithelfer 1 C-440/05: Unterstützte den Rat in einem Verfahren der Kommission, die gegen einen Rahmenbeschluss über Meeresverschmutzung durch Schiffe klagte, da der Rat hier keine Kompetenz habe

Schriftliche Erklärungen zu laufenden Verfahren an denen keine Partei des Staates beteiligt ist

1 C-372/04 (Freier Dienstleistungsverkehr)

Zypern

Kläger (juristische oder natürliche Person aus diesem Staat)

0

Vertragsverletzungsverfahren

0

Kläger (Staat)

2 T-316/05: Klage gegen Verordnung der Kommission zur Reduzierung der Zuckerlagerung durch den Beitritt (Landwirtschaft)

T-300/05: Klage gegen Verordnung der Kommission zur Reduzierung der Zuckerlagerung durch den Beitritt (Landwirtschaft)

Vorabentscheidungsverfahren

0

Streithelfer

0

Schriftliche Erklärungen zu laufenden Verfahren an denen keine Partei des Staates beteiligt ist

6 C-335/05 (Steuern)

C-438/04 (Rechtsangleichung)

C-394/395/04 (Dienstleistungen/Steuern)

C-384/04 (Steuern)

C-234/04 (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts/Verbraucherschutz)

C-196/04 (Steuern/Niederlassungsfreiheit)